



FRAUENHAUS
Koordinierung

Inhalt

Schwerpunktthema:

Monitoring der Auswirkungen von SGB II auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser ... 01

Männer und Gewalt – die Herstellung der Geschlechterordnung ... 17

Argumente und Positionen zur Ablehnung der Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern ... 21

Informationen zum Stalking-Gesetz ... 23

Aktuelle Infos ... 24

Literaturhinweise ... 27

Neues von der Wissenschaftlichen Begleitung ... 31

Monitoring der Auswirkungen von SGB II auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser

Durch die Einführung von SGB II und SGB XII Anfang 2005 wurden die Grundlagen der Hilfe für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind, verändert. Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit hatten – als Vertreterinnen der Interessen der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder – bereits in der Vorbereitungsphase von SGB II auf der Grundlage ihrer langjährigen Erfahrungen in der Frauenhausarbeit auf mögliche Probleme und Schwierigkeiten für die Hilfen für Frauen aus dem Problembereich häusliche Gewalt hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bildete das Monitoring¹ der Folgen der Einführung von SGB II und SGB XII für Frauenhausbewohnerinnen und die Arbeit der Frauenhäuser einen Schwerpunkt der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. Zum Abschluss der wissenschaftlichen Begleitung fasst Brigitte Sellach die gemeinsam mit Gitte Landgrebe gewonnenen Ergebnisse des dreijährigen Monitoring zusammen.

1. Methoden des Monitoring

Das Monitoring hatte vier Phasen. Zu Beginn wurden ausgehend von einem Problemaufriss, der im Herbst 2004 von Frauenhausmitarbeiterinnen und Expertinnen im Rahmen einer Fachtagung formuliert worden war, konkrete Probleme bei der Umsetzung von SGB II aus der Praxis ausgewählter Frauenhäuser erhoben. Der Auswahl der Frauenhäuser lagen drei Kriterien zugrunde. Sie waren in städtischen und in ländlichen Regionen angesiedelt; alle Träger waren einbezogen; Leistungsträger waren ARGE'n und Optionskommunen. Insgesamt haben Mitarbeiterinnen aus 17 Frauenhäusern in jeweils drei Telefoninterviews zwischen Februar und April 2005 über ihre Erfahrungen berichtet. Den Interviewpartnerinnen wurde der Interviewleitfaden vorab zugeschickt. Sie hatten die Fragen im Team, z.T. auch in landesweiten Arbeitsgruppen diskutiert. Die Datensammlung wurde ergänzt in jeweils einem Work-

Fußnote

1 Monitoring im Sinne von beobachten, begleiten, auswerten.

shop in Hessen und Thüringen, zu denen landesweit Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern eingeladen worden waren, und in einem Workshop, den Frauenhauskoordinierung e.V. bundesweit veranstaltet hat.

Die Ergebnisse der Auswertung der Daten bildeten die Grundlage für die Entwicklung eines standardisierten Fragebogens, der in der zweiten Phase des Monitoring bundesweit von Frauenhäusern in einem Zeitraum von sechs Monaten ausgefüllt wurde. Insgesamt haben 39 Frauenhäuser aus fast allen Bundesländern, außer aus Hamburg und Sachsen-Anhalt, im ersten Halbjahr 2006 insgesamt 101 Fragebögen zurück gesandt.

In der dritten Phase wurden zu einigen der als zentral identifizierten Problembereiche Beispiele für gute Praxis gesammelt, die in das Papier der Unterarbeitsgruppe „SGB II und von Gewalt betroffene Frauen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingearbeitet wurden².

In der vierten Phase, der Schlussphase des Monitoring, wurden zu Beginn des Jahres 2007 noch einmal bundesweit Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern interviewt, die sich bereits in der ersten Phase beteiligt hatten. Außerdem wurden im Werkstattgespräch, zu dem Frauenhauskoordinierung e.V. regelmäßig Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit aus allen Bundesländern einlädt, die grundsätzlichen sozial- und fachpolitischen Probleme für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind und Schutz in einem Frauenhaus suchen, herausgearbeitet.

Fußnote

² Das Papier ist in der Schlussabstimmung und soll dann veröffentlicht werden, siehe [www.frauenhaus koordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de) > Themen > SGB II.

Während des gesamten Verlaufs des Monitoring wurden zudem die Problemanzeigen gesammelt, die von verschiedenen Frauenhäusern mit der Bitte um Klärung oder um argumentative Unterstützung an Frauenhauskoordinierung e.V. geschickt worden waren.

In den regelmäßigen Sitzungen des Werkstattgesprächs wurden die Probleme jeweils zusammengetragen und die Teilergebnisse des Monitoring kritisch reflektiert. Im Newsletter der wissenschaftlichen Begleitung wurde kontinuierlich berichtet, außerdem in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, in der Frauenhauskoordinierung e.V. vertreten ist.

Das Monitoring war als Prozess angelegt. Die Teilergebnisse wurden zeitnah in die fachpolitische Diskussion eingeführt und konnten daher sowohl in das Gesetzgebungsverfahren als auch in die Verbesserung der Praxis einfließen. Der Nutzen für die teilnehmenden Frauenhäuser bestand darin, dass sie von Beginn der Einführung von SGB II an selbst systematisch Daten und Erfahrungen dokumentieren haben, die sie als Argumentationshilfen für eine Verbesserung der Praxis gegenüber den örtlichen Leistungsträgern einsetzen konnten. Auf diese Weise haben sie in vielen Kommunen an der Verbesserung der Praxis der Umsetzung von SGB II mitgewirkt.

2. Zwischenergebnisse aus der ersten Phase des Monitoring

In der ersten Phase wurden als zentrale Probleme identifiziert:

- Der Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen war vor allem dadurch gefährdet, dass sich die am Ort des Frauenhauses ansässigen Leistungsträger für auswärtige Frauen nicht zuständig fühlten und die Kostenübernahme für ihren Frauenhausaufenthalt verweigerten.

- In vielen Fällen wurde festgestellt, dass der Lebensunterhalt der Frauen nicht ausreichend gesichert war, weil sie z. B. bei Bedürftigkeit keinen Vorschuss er-

hielten, Kindergeld abgezogen wurde, das sie erst beantragt aber noch nicht erhalten hatten oder Mehrbedarfzuschläge nicht berechnet wurden. Außerdem konnte beobachtet werden, dass die örtlichen (neuen) Leistungsträger, die ARGE'n, in der Hilfepraxis die besondere Problematik von häuslicher Gewalt nicht ausreichend berücksichtigten.

- Weiter entstanden den Frauenhäusern durch die Anlaufschwierigkeiten in der Umsetzung des SGB II in erheblichem Umfang zusätzliche Aufwendungen, die nicht refinanziert wurden. Frauenhausmitarbeiterinnen haben z. B. mit Frauen Anträge ausgefüllt, sie zu den ARGE'n begleitet, Mittellosigkeit aus Spenden überbrückt, Bescheide erklärt, vor allem aber zwischen den mit technischen, organisatorischen und personellen Problemen kämpfenden ARGE'n und den Frauen vermittelt.

In der Diskussion mit Expertinnen von der Bundesagentur für Arbeit (BA), vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, aus dem Niedersächsisches Sozialministerium und vom Deutschen Landkreistag haben Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit letztendlich drei Strategien herausgearbeitet, mit denen die drängenden Probleme bearbeitet werden sollten. Zum einen sind sie aktiv geworden, um eine bundeseinheitlich verbindliche Regelung im SGB II dahin gehend zu erreichen, dass der Leistungsträger am Ort des Frauenhauses (ARGE/Kommune) grundsätzlich für die Übernahme der Kosten für den Frauenhausaufenthalt örtlich und sachlich zuständig ist. Dem ist der Gesetzgeber gefolgt, indem er mit § 36a eine Kostenerstattungsregelung bei Aufenthalt im Frauenhaus in das SGB II eingefügt hat, die zum 1.9.2005 in Kraft getreten ist. Die Regelung der Kostenübernahme für einen Frauenhausaufenthalt ist damit zu einem verwaltungsinternen Vorgang geworden und liegt nicht länger in der Verantwortung der betroffenen Frauen oder der Frauenhausmitarbeiterinnen.

Zum zweiten hat der Deutsche Verein gemeinsam mit der BA Umsetzungsprobleme gesammelt und Lösungswege in die Hinweise für die Praxis in den ARGE'n eingearbeitet. Dieser Prozess hat länger gedauert, weil in die Abstimmung der Hinweise auch das für die BA zuständige Bundesministerium einzubeziehen war. Im Januar 2006 hat die BA schließlich das Papier „Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen“ veröffentlicht³. Unter anderem werden Fragen behandelt wie die Auflösung der Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann, die sachliche und örtliche Zuständigkeit, Zumutbarkeit von Arbeit, Mehrbedarfsleistungen für allein Erziehende, Anrechnung anderer Sozialleistungen, Barauszahlung in Notfällen, Heranziehung des unterhaltspflichtigen Ehemanns und Datenschutz oder die Gewährung von Möbelbeihilfen. Unklar ist allerdings geblieben, inwieweit diese Hinweise der Bundesagentur in der Praxis von den Leistungsträgern berücksichtigt werden. Einmal sind sie keine Anweisungen, sondern nur Hinweise bzw. Handlungsempfehlungen und daher keine verbindlichen Festlegungen. Zum anderen sind die Optionskommunen nicht an die Hinweise der Bundesagentur gebunden.

Drittens hat Frauenhauskoordinierung e.V. begonnen, grundsätzliche Probleme, die sowohl die Existenzsicherung der Frauen als auch ihre Möglichkeiten betreffen, im Frauenhaus Schutz und Unterstützung zu finden, aufzugreifen und dazu Rechtsinformationen für Frauenhausmitarbeiterinnen zusammenzustellen. Die erste Rechtsinformation mit den Themen Antragstellung, Beratungspflicht, Vorschuss bei Bedürftigkeit, Mehrbedarfszuschlag für allein Erziehende und Familienversicherung erschien bereits im Sommer 2005⁴. Frauenhauskoordinierung e.V. hat damit an die erfolgreiche Praxis seiner Rechtsinformationen zum BSHG angeknüpft, die von Frauenhausmitarbeiterinnen als Unterstützung für ihre Arbeit in der Vergangenheit sehr geschätzt waren.

Bereits in der ersten Phase des Monitoring hat sich gezeigt, dass in der Praxis durch Kooperationsgespräche auf Leitungsebene in der ARGE oder beim Leistungsträger in den Optionskommunen einvernehmliche Lösungen für einige grundsätzliche Probleme sowie für Probleme, die aus den Anlaufschwierigkeiten der neuen Ämter erwachsen sind, gefunden werden konnten. Gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den ARGE'n oder mit dem Leistungsträger Optionskommunen hatten die Frauenhäuser, die von Beginn an dort eine zentrale Ansprechpartnerin hatten bzw. eine für Frauenhausbewohnerinnen zuständige Mitarbeiterin, die namentlich benannt und deren Telefondurchwahl bekannt war.

3. Zwischenergebnisse aus der zweiten Phase des Monitoring

Nach den Ergebnissen der Fragebogenerhebung gab es nach etwas mehr als einem Jahr nach der Einführung von SGB II bundesweit noch keine einheitliche Praxis in der Ausgestaltung der Gewährung von materiellen Leistungen, obwohl mit der BA eine bundesweit zentral geführte Organisation die Umsetzung des Gesetzes mitverantwortet. Das war u. a. darin begründet, dass der Gesetzgeber den Leistungsträgern einen großen Spielraum für die lokale Ausgestaltung gegeben hat, bzw. die Optionskommunen jeweils ihren eigenen Weg gehen konnten, wie das zuvor im Bereich der Sozialhilfe üblich war. So war beispielsweise eine Sofortzahlung als Überbrückung bis zur ersten Regelzahlung in einer aktuellen Notlage nicht überall selbstverständlich, bzw. wurde nicht bundesweit einheitlich praktiziert. Ebenso wurde die im Einzelfall rechtlich mögliche Doppelzahlung der Miete nicht überall gewährt oder von der Heranziehung des Unterhaltspflichtigen abgesehen, wenn damit die zusätzliche Gefährdung einer Frau verbunden war.

Eine fast bundeseinheitliche Praxis war dagegen zu beobachten im Kernbereich des SGB II, den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Auch wenn nicht alle

erwerbsfähigen Frauenhausbewohnerinnen aufgrund ihrer spezifischen Situation und Belastung unverzüglich nach dem Einzug in ein Frauenhaus eine Erwerbsarbeit aufnehmen können, so hätten sie jedoch alle beraten werden können, insbesondere zu ihren Perspektiven in der Erwerbsarbeit mit Blick auf die Notwendigkeit einer zukünftigen wirtschaftlich selbstständigen Existenz. Das Instrument der Eingliederungsvereinbarung, das gerade auf die Besonderheit der einzelnen Lebenssituation abzielt, erschien – auch nach den Hinweisen der BA – dazu geeignet und hätte entsprechend eingesetzt werden können. Nach den Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen wurde dieses Instrument jedoch kaum genutzt, allenfalls wurden den Frauen – vereinzelt – befristete Ein-Euro-Jobs angeboten.

Auch in der zweiten Phase des Monitoring bildete die Kritik der Frauenhausmitarbeiterinnen an der Organisation in und der Kommunikation mit den Behörden einen Schwerpunkt. Mehrheitlich hatten sie in z.T. arbeitsintensiver Kooperation mit dem lokalen Leistungsträger zur Regelung von grundsätzlichen Problemen einen großen Beitrag zur Umsetzung von SGB II geleistet. Dabei hatten nicht wenige der Frauenhäuser in diesem Zeitraum durch Regelungslücke im SGB II, z. B. in Bezug auf die Finanzierung von Kurzaufenthalten, Einnahmedefizite, die sich belastend auf ihre wirtschaftliche Existenz auswirkten.

4. Zwischenergebnisse aus der dritten Phase des Monitoring

In der dritten Phase des Monitoring wurden Beispiele für gute Praxis gesammelt. Dabei ging es nicht um die Darstellung von Problemlösungen im Einzelfall sondern um allgemeine Regelungen, die

Fußnoten

³ siehe Hinweis auf Internetseite in Fußnote 2.

⁴ A. a. O.

Frauenhausmitarbeiterinnen mit den Leistungsträgern vereinbaren konnten, um die Rahmenbedingungen der Leistungsgewährung für Frauenhausbewohnerinnen zu verbessern. Auch in dieser Phase haben sich bundesweit Mitarbeiterinnen aus vielen Frauenhäusern beteiligt. Die Beispiele guter Praxis sind im Folgenden in Bezug auf typische Problemkonstellationen ausgewählt worden.

Verfahren für die Antragstellung

Frauen, die in ein Frauenhaus flüchten, sind häufig mittellos. Daher ist es für sie von großer Bedeutung, dass sie den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II möglichst schnell stellen können, auch wenn Termine mit der zuständigen Fachkraft in der ARGE zur persönlichen Abgabe des Antrags nicht zeitnah vereinbart werden können. Gleichzeitig haben Frauenhäuser ein Interesse daran, dass mit der Aufnahme in das Frauenhaus auch die Antragstellung wegen der Erstattung der Unterkunftskosten anläuft. Die Notwendigkeit für die Regelung eines Verfahrens liegt in dem gesetzlich festgelegten Antragsverfahren, nach dem erst ab dem Zeitpunkt einer formlosen oder formalen Antragstellung Hilfe gewährt wird. In verschiedenen Kommunen haben die Leistungsträger zusammen mit Frauenhausmitarbeiterinnen Verfahren entwickelt, mit denen eine zeitnahe Antragstellung gewährleistet werden kann. So kann in einigen Kommunen mit der Bekanntgabe des Einzugs per Telefon, Fax und/oder Email die Frist für die Antragstellung – am 1. Tag des Einzugs und auch am Wochenende – gewahrt werden.

In einer süddeutschen Großstadt erfolgt beispielsweise die Anmeldung bei der ARGE durch eine einfache Mitteilung mit einem gemeinsam entwickelten Formblatt per Fax am Tag der Ankunft der Frauen bei den beiden Sachbearbeiterinnen, die für die Frauen, die in einem der beiden Frauenhäuser Zuflucht gefunden haben, zuständig sind. Die Formblätter enthalten einen formlosen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, der von der Frau unterschrieben wird. Bei Bedarf wird mit dem Formblatt auch ein Vorschuss

mit beantragt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Frauen grundsätzlich einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben. Frauen, die auf Dauer erwerbsunfähig sind, Schülerinnen mit Bafög-Anspruch u. a. werden in anderen ARGE-Einheiten betreut.

Die Sachbearbeiterinnen melden sich dann bei den Mitarbeiterinnen im Frauenhaus, um die Termine für eine persönliche Vorsprache abzuklären. Die Zeit bis zum Termin wird im Frauenhaus dafür genutzt, alle erforderlichen Wege wie Ummeldung, Kontoeröffnung, Anwaltsuche u. ä. vorab zu klären, damit die Anträge vollständig sind und zügig bearbeitet werden können.

In einer anderen süddeutschen Großstadt hat der Frauenhausträger mit allen Leistungsträgern (ARGE, Sozial- und Jugendamt) einen Verfahrensablauf für alle Fallgruppen vereinbart, in dem alle Schritte bis hin zur Kostenabrechnung und Rückerstattung festgelegt sind. Danach wird eine förmliche Aufnahmeanzeige für alle Frauen, die nicht leistungsberechtigt sind nach dem SGB II, an das Sozial- und Jugendamt gefaxt. Die Aufnahmeanzeige für SGB II-Berechtigte wird der zuständigen Sachbearbeiterin der ARGE gemailt. In beiden Behörden sind für Frauenhausbewohnerinnen zuständige Sachbearbeiter/-innen benannt worden.

Fehlende Unterlagen bei Antragstellung

Häufig haben Frauen nach der Flucht in ein Frauenhaus nicht alle für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen, können sie aber wegen der Gefährdung nicht aus der Wohnung holen oder z. B. über den Arbeitgeber des Partners anfordern. In einigen Kommunen wird die Bearbeitung des Antrages aber davon abhängig gemacht, dass alle geforderten Dokumente und Nachweise vorliegen. Andere Kommunen haben sozialverträgliche Lösungen für das Problem gefunden. So können in einigen Kommunen Unterlagen nachgereicht werden, der Antrag wird dennoch bearbeitet, auch die Anzahlung eines Vorschusses ist möglich. In

einer süddeutschen Großstadt wird der Antrag nur bei Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet, aber es wird dennoch bei Bedürftigkeit ein Vorschuss gewährt. In einer anderen süddeutschen Großstadt dagegen können Unterlagen nachgereicht werden, da ein Vorschuss bereits für die ersten drei Wochen ausbezahlt wird.

Zeitnahe Beginn der Leistungsgewährung

Nach den Hinweisen der BA⁵ können nach § 42 SGB I⁶ Vorschusszahlungen auf ALG II auf Antrag gewährt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht. Der Leistungsträger kann als Vorschuss grundsätzlich auch eine Barzahlung vornehmen. In einigen Kommunen wird das – auf unterschiedliche Weise – praktiziert.

In einer süddeutschen Großstadt wird der Antrag auf ALG II immer mit dem Antrag auf Vorschuss verbunden. Für mittellose Frauen kann das Frauenhaus für maximal sieben Tage einen Vorschuss auszahlen. Dieser wird bei der Überweisung der Unterkunftskosten mitverrechnet und erstattet.

In einer ostdeutschen Großstadt wurde in den Räumen des kommunalen Leistungsträgers ein Geldautomat aufgestellt. Die Frauen erhalten eine Chipkarte und können sich das Geld am Automaten auszahlen lassen. In anderen Kommunen werden Schecks mit einer Überbrückungszahlung für einige Tage ausgegeben, die noch am gleichen Tag eingelöst werden können.

In einzelnen Frauenhäusern wurden gute Erfahrungen damit gemacht, dass sie bei Bedürftigkeit regelhaft direkt das Geld an die Frau auszahlen können. Die

Fußnoten

⁵ Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, 26.01.06, Zentrale-VO2 / S 11, S13, S 21, S 22 Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen)

⁶ SGB I: Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil

Erfahrungen zeigen, dass eine konkrete Vereinbarung hierzu zugrunde liegen muss, um die Erstattung der vorgelegten Beträge durch den Leistungsträger abzusichern. Für eine solche Vereinbarung ist es wichtig, dass die Rückerstattung der ausgelegten Beträge verwaltungstechnisch einfach gehandhabt wird. So rechnet z. B. die für Frauenhausbewohnerinnen zuständige Sachbearbeiterin in einer süddeutschen Großstadt beim ersten Termin in der ARGE, der kurzfristig nach telefonischer oder elektronischer Aufnahmeanzeige verabredet werden kann, die Leistung für die ersten drei Wochen aus und teilt den Betrag dem Frauenhaus per Fax mit. Das Frauenhaus zahlt den Betrag in bar an die Frau aus; die ARGE erstattet den Betrag auf das Trägerkonto. Das Verfahren ist in einem von Leistungsträger und Leistungserbringer gezeichneten Protokoll festgehalten.

In einer süddeutschen Optionskommune hat der Frauenhaussträger mit dem kommunalen Leistungsträger vereinbart, bei Mittellosigkeit 60 Euro pro Frau und 40 Euro pro Kind als Vorschuss aus-zuzahlen. Das Geld wird dem Frauenhaus vom Leistungsträger erstattet.

Kostenerstattung bei Kurzzeit-aufenthalten

Die Kosten für einen nur kurzfristigen Aufenthalt im Frauenhaus, z. B. über das Wochenende, werden in vielen Kommunen von der ARGE nicht übernommen, wenn z. B. nur ein formloser Antrag gestellt wurde oder die Frau ihren Antrag nach Auszug aus dem Frauenhaus und Rückkehr zu ihrem Partner nicht weiter verfolgt. Andere Kommunen haben zusammen mit Frauenhausmitarbeiterinnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Lösungen für dieses Problem gefunden. In einer süddeutschen Optionskommune werden bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt im Frauenhaus die Unterkunftskosten bei Nachweis der Daten der Frauen durch das Frauenhaus finanziert.

In einer anderen süddeutschen Großstadt haben Leistungsträger und Leistungserbringer in einem Protokoll ver-

einbart, dass die Unterkunftskosten für Nicht-Zahlerinnen und ALG II-Empfängerinnen am Monatsende beim Leistungsträger abgerechnet werden können. Als Nachweis für den Aufenthalt dient der Aufnahmebogen des Frauenhauses. In einer dritten süddeutschen Großstadt kann das Frauenhaus ohne Angabe des Namens einer Frau bis zu vier Tage Kurzaufenthalt mit der ARGE abrechnen. Als Begründung für das Verfahren gilt die Reduzierung von Bürokratie und die damit verbundene Arbeitsentlastung.

Einige Frauenhäuser, wie die in Hamburg, Berlin oder in Schleswig-Holstein, werden pauschal gefördert, wobei in die Förderung auch die Unterkunftskosten der Frauen eingeschlossen sind. Sie können Frauen auch kurzfristig unterbringen ohne Sorge, dass sie die Kosten dafür selbst tragen müssen.

Übernahme doppelter Mietkosten

Durch den Frauenhausaufenthalt entstehen häufig doppelte Mietkosten, einmal die Mietkosten für die alte Wohnung, zum anderen die Kosten für Unterkunft/Heizung im Frauenhaus bzw. Kosten für eine neue Wohnung, die zwar angemietet aber noch eingerichtet ist. Auch für die Lösung dieses Problems wurden in einigen Kommunen Beispiele von guter Praxis entwickelt. In einer süddeutschen Großstadt, in einem westdeutschen und in einem ostdeutschen Mittelzentrum werden zwar nur auf die einzelne Problemsituation bezogene Regelungen umgesetzt. Aber mit der Begründung, dass die Wohnung erhalten werden kann, wird die Miete für die alte Wohnung übernommen.

„Überschneidungskosten“ – also die doppelten Mietaufwendungen wegen eines nicht nahtlos organisierbaren Übergangs vom Frauenhaus in eine neue eigene Wohnung – werden in einer ostdeutschen Kleinstadt generell für eine Übergangszeit übernommen. In anderen Kommunen werden sie bei einer entsprechenden Begründung ebenfalls finanziert.

Beihilfen für den Umzug und die Erstaussstattung der Wohnung

Im SGB II sind einmalige Leistungen vorgesehen u. a. für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten. Diese Leistungen sind nicht in der Regelleistung enthalten und werden daher gesondert erbracht. Wenn eine Frau aus dem Frauenhaus in eine neue Wohnung zieht, kann sie demnach eine einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung der Wohnung erhalten⁷, gegebenenfalls auch eine Beihilfe für den Transport. Dies ist jedoch nicht in allen Kommunen selbstverständlich. Daher soll auch für diesen Bereich ein Beispiel von guter Praxis dargestellt werden. So werden in einem ostdeutschen Mittelzentrum Umzugskosten bei Bedarf auch für ein „professionelles“ Unternehmen übernommen, allerdings nur für einen lokalen sozialen Dienstleister. Die Kosten werden von der Frau bezahlt und ihr dann erstattet.

Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann

Die Leistungsträger können durch schriftliche Anzeige an den Unterhaltsverpflichteten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht. Davon abgesehen werden kann in begründeten Einzelfällen, z. B. wenn durch die Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten die Frau und ihre Kinder im Frauenhaus gefährdet würden. Zur Bearbeitung des Problems, das es ähnlich schon zu Zeiten des BSHG gab, hatte der Deutsche Verein empfohlen, dass in Fällen häuslicher Gewalt in den ersten vier Wochen des Frauenhausaufenthaltes von der Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten abgesehen wird. Das war durch die Einführung von SGB II neu zu regeln. Auch hier haben einige Kommunen beispielhafte Lösungen gefunden.

Fußnote

⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, 26.01.06, Zentrale-VO2 / S 11, S 13, S 21, S 22 Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen

In einer süddeutschen Optionskommune wird nach einer Frist von vier Wochen im Frauenhaus das Gewalt- bzw. Gefährdungspotenzial erfragt. Bei einer Gefährdung wird weiterhin von der Heranziehung abgesehen. In einem süddeutschen Mittelzentrum wird bei Gefahr für die Frau nach Einhaltung einer Frist auf die Rückforderung verzichtet. In einer westdeutschen Kleinstadt wird grundsätzlich die Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten einen Monat lang ganz ausgesetzt. Je nach Gefährdung kann im Einzelfall der Zeitraum auch verlängert werden. Hier wurde das Verfahren aus der Zeit des BSHG auf das SGB II übertragen.

Kooperationen zwischen Frauenhaus und ARGE/Kommune in Bezug auf die Integration in den Arbeitsmarkt

Frauen, die wegen der Gewalttätigkeit ihres Ehemannes oder Partners Schutz in einem Frauenhaus suchen, sind in einer Krisensituation. Grundsätzlich kann daher nicht für alle Frauen gleichermaßen von einer Erwerbsfähigkeit in der Eindeutigkeit ausgegangen werden, wie sie im Gesetz vorgesehen ist. Die Folgen häuslicher Gewalt sind zum einen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die als Krankheit eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit begründet. Zum anderen können traumatisierende Erfahrungen auch zu einer – wenn nicht dauerhaften – so doch vorübergehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führen. Vor diesem Hintergrund haben Frauenhausmitarbeiterinnen von Beginn an gefordert, dass den Frauen eine Orientierungsphase zugestanden wird, bevor sie verpflichtet werden, eine Arbeit aufzunehmen bzw. eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme zu beginnen. Im SGB II ist jedoch keine generelle Orientierungsphase in einem festgelegten zeitlichen Umfang vorgesehen. Es kommt vielmehr auf die Umstände im Einzelfall an, die bei Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt werden können. Voraussetzungen dafür sind wiederum eine spezifische fachliche Kompetenz und Erfahrungen in der Arbeit mit den Opfern

häuslicher Gewalt bei den Fallmanager/innen bzw. persönlichen Ansprechpartner/-innen.

Auch für diesen Bereich sind in einigen Kommunen Beispiele guter Praxis entwickelt worden. In einigen ARGE'n gibt es beispielsweise eine oder zwei Fallmanagerinnen, die zuständig sind für Bewohnerinnen des Frauenhauses. In einer süddeutschen Großstadt wurde protokollarisch geregelt, dass mit der Integration in den Arbeitsmarkt in Absprache mit dem Frauenhaus begonnen wird. Entweder wendet sich das Frauenhaus beim Wunsch der Frau oder bei Zumutbarkeit an die Fallmanagerin wegen eines Termins oder die Frage der Zumutbarkeit wird von der zuständigen Fallmanagerin mit dem Frauenhaus abgeklärt. In einem Mittelzentrum in Ostdeutschland hat das Frauenhaus trotz einer grundsätzlichen Kritik an Ein-Euro-Jobs eine Vereinbarung mit der Fallmanagerin, dass Bewohnerinnen des Frauenhauses bei der Vergabe der Jobs bevorzugt werden. In einer süddeutschen Kleinstadt bilden Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Fallmanagerinnen fort, z. B. zu den Themen „Auswirkungen von häuslicher Gewalt oder Traumatisierung“. Voraussetzung dafür ist eine gute und konstruktive Zusammenarbeit von beiden Seiten.

Kooperation mit dem Leistungsträger im Einzelfall

Immer wieder wird von Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern kritisch angemerkt, dass es im Einzelfall schwierig ist, eine Fachkraft bei der ARGE zu erreichen, um eine Frage schnell und unbürokratisch zu klären. Um dieses Problem zu lösen, wurden z. B. in einer süddeutschen Großstadt bei der ARGE zwei Sachbearbeiterinnen eingesetzt, die für die Frauen, die in einem der beiden Frauenhäuser der Stadt Zuflucht gefunden haben, zuständig sind. Die Sachzuständigkeit hat eine ganze Reihe von Vorteilen: sie ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung der Fälle, Wartezeiten fallen weg. Die Frauen erhalten sehr schnell Geld. Absprachen sind kurzfristig möglich, die Abrechnungen für das Frauenhaus erfolgen schnell und korrekt.

Die Bearbeitung im Team, wie sie zuvor bei dieser ARGE die Regel war, ging häufig einher mit großen Unstimmigkeiten. Entscheidungen wurden eher zögerlich getroffen, sie konnten nicht hinterfragt werden, da oft nicht erkennbar war, wer für die einzelnen Entscheidungen die Verantwortung trug. Die Bearbeitung von Anträgen war in der Regel nicht zeitnah. Der Aufenthalt von Frauen im Frauenhaus wurde dadurch unnötig verlängert. Die Mitarbeiter/-innen der BA waren oft nicht sensibilisiert für Frauen mit Gewalthintergrund.

In mehreren Kommunen gibt es nun eine spezifische Zuständigkeit für Frauenhausbewohnerinnen, sowohl für die Leistung als auch für das Fallmanagement. Alle Frauenhausmitarbeiterinnen, die eine solche Regelung in ihren Kommunen vereinbart haben, betonen die positiven Erfahrungen mit dieser Lösung, insbesondere wenn die Leistungen des SGB II vorher in einer anderen Organisationsform, z. B. von einem Team, erbracht wurden.

5. Zwischenergebnisse aus der vierten Phase des Monitoring

Zum Abschluss des Monitoring wurden Informationen erfragt zu zwei zentralen Problembereichen:

- zu dem Problembündel, das im Verlauf des Monitoring immer wieder benannt und das in zwei Rechtsinfos zum SGB II von Frauenhauskoordinierung e.V. zum Teil aufgegriffen wurde. In Bezug auf diese Probleme sollte ermittelt werden, inwieweit es den Leistungsträgern nach mehr als zweijähriger Praxis mit dem SGB II gelungen ist, die Anfangsprobleme erfolgreich zu bearbeiten, bzw. inwieweit neue gesetzliche Regelungen zur Entschärfung bzw. Verschärfung dieser Probleme beigetragen haben
- zu Problemen, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen im SGB II (Fortentwicklungsgesetz im Jahr 2006) oder aufgrund der zunehmenden Routine in

der Praxis des Gesetzesvollzugs, z. B. beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, möglicherweise neu entstanden sind.

In die Themen für die Schlussinterviews sind die Ergebnisse der ersten Telefoninterviews im Jahr 2005, der Fragebogenaktion im Jahr 2006, der fortlaufenden Problemanzeigen aus den Frauenhäusern und der vielen Diskussionen bei Werkstattgesprächen und Fachtagungen während des gesamten Monitoring eingeflossen. Gleichzeitig wurden sie in Problembereiche gebündelt. Im Mittelpunkt standen grundsätzliche Probleme, die in der Systematik des Gesetzes selbst oder in den Strukturen des Gesetzesvollzugs liegen. Ihre Auswirkungen auf Frauenhausbewohnerinnen sollten bewertet werden in Bezug auf ihren spezifischen Bedarf.

Zur Einschätzung des Bedarfs wird davon ausgegangen, dass Frauen durch die von Männern ausgeübte Gewalt in ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer Würde und ihrem Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt werden. Die körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Folgen der Gewalt sind für Frauen vielfältig und existenziell bedrohlich. Aufgrund der besonderen persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Dynamik des Gewaltgeschehens im häuslichen Bereich müssen Frauen eine hohe Eigenmotivation und Tatkraft entwickeln, um sich aus Gewaltsituationen zu befreien. Für die hierzu notwendige Information, Begleitung und Unterstützung und zu ihrem Schutz in der aktuellen Gewaltsituation ist eine Hilfeinfrastruktur für die betroffenen Frauen mit parteilichen, kompetenten und unabhängigen Unterstützungseinrichtungen unabdingbar. Diese Hilfe muss zwei Anforderungen genügen. Die betroffenen Frauen müssen, wenn sie vor dem gewalttätigen Partner flüchten bzw. sich von ihm trennen und über kein eigenes Einkommen verfügen, wirtschaftliche Leistungen erhalten. Die Frauen benötigen außerdem Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser und Beratungsstellen, in denen sie Unterkunft finden und kostenfrei beraten werden.

Die Ergebnisse der Interviews und der Diskussion im Werkstattgespräch werden in drei Problembereiche gebündelt dargestellt:

- (A) Probleme, die in der Struktur des SGB II begründet sind,
- (B) Probleme des Arbeitsmarktes und
- (C) Probleme der Leistungsträger bei der Umsetzung von SGB II.

(A) Strukturelle Probleme im SGB II

Probleme bei der Gewährleistung von Schutz in der aktuellen Gewaltsituation

Frauen müssen die Möglichkeit haben, den Schutz vor Gewalt zu suchen, den sie in ihrer Situation und aus ihrer Sicht für am besten geeignet einschätzen. Das kann die Beantragung der Wegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz sein, das Aufsuchen einer Beratungsstelle oder die Flucht in ein Frauenhaus. Das subjektive Sicherheitsempfinden der einzelnen Frau, die, oft jahrelang, Gewalt erfahren hat, gilt als Richtschnur für die Einschätzung ihrer Gefährdung. Wenn Frauen wegen häuslicher Gewalt in ein Frauenhaus einziehen, suchen sie einen anonymen geschützten Raum, in dem sie und ihre Kinder keine Angriffe mehr befürchten müssen. Diese Möglichkeit muss allen Frauen offen stehen unabhängig davon, ob sie zu den Anspruchsberechtigten des SGB II gehören.

Dies ist aber mit der Einführung von SGB II, mit der die Einheitlichkeit der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfeförderung aufgelöst wurde, nicht mehr gewährleistet. Das Frauenhaus steht nur in den Städten und Kommunen allen Frauen offen, in denen die Unterkunftskosten in die pauschale Förderung einbezogen sind. In der Mehrheit der Kommunen, in denen die am Monitoring teilnehmenden Frauenhäuser angesiedelt sind, können z. B. gering verdienende erwerbstätige Frauen ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II die Kosten für den Frauenhausaufenthalt nicht selbst finanzieren, insbesondere dann nicht, wenn sie gleichzeitig die Mietkosten für die alte Wohnung weiter bezahlen müs-

sen oder die Kosten mit Tagessätzen abgerechnet werden, in die auch die Beratungskosten einbezogen sind.

Problematisch wird es auch für die Frauen, die theoretisch über Einnahmen verfügen können, aber praktisch kein Geld erhalten, weil z. B. der Ehemann trotz Unterhaltstitel nicht zahlt. Sie bekommen in einer süddeutschen Großstadt nicht einmal die Hilfe als Darlehen, weil ihre aktuelle Mittellosigkeit nicht anerkannt wird.

Ausgeschlossen von der Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes sind weiter Azubildende und Studentinnen, unabhängig davon ob sie Bafög beziehen oder nicht. In einer norddeutschen Großstadt kann bei Schülerinnen der Beginn des Bezuges von ALG II länger dauern, weil sie vorab Bafög beantragen müssen und die Eltern dabei mitwirken müssen. ALG II setzt erst dann ein, wenn Bafög abgelehnt wurde.

Die Übernahme der Unterkunftskosten für Frauen, die jünger als 25 Jahre sind, ist in einigen Kommunen abhängig von der/dem Fallmanager/-in. In einer süddeutschen Landeshauptstadt werden einzelne Frauen zu ihren Eltern zurück geschickt. In einem ostdeutschen Mittelzentrum schreibt das Frauenhaus einen Bericht, um zu begründen, warum der Frauenhausaufenthalt der jungen Frau gerechtfertigt ist.

Auch die Übernahme der Kosten für Asylbewerberinnen ist nicht überall selbstverständlich. So werden in einer norddeutschen Großstadt die Unterkunftskosten vom Sozialamt übernommen, während in einem ostdeutschen Mittelzentrum der Aufenthalt von Asylbewerberinnen aus einer Unterkunft und mit Einkaufsgutscheinen versorgt nicht finanziert wird.

Armut von Frauenhausbewohnerinnen

Zur Möglichkeit, in der aktuellen Gewaltsituation unmittelbar in einem Frauenhaus Schutz suchen zu können, gehörte

zur Zeit des BSHG, dass Sozialhilfe bei bekannt werden der Notlage gezahlt wurde, d. h. dass vom Tag des Einzugs ins Frauenhaus an der Lebensunterhalt für eine Frau und ihre Kinder gesichert war. Die Leistungen auf der Grundlage von SGB II setzen jedoch erst nach Antragstellung ein. Konnten Frauen früher beim Sozialamt bereits unmittelbar nach der Antragstellung Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, ist dies im SGB II so nicht ausdrücklich geregelt. Zwischen Antragstellung und Auszahlung von ALG II können mehrere Wochen vergehen. Die Frauen haben in der Regel keine eigenen finanziellen Ressourcen, mit denen sie diese Zeit überbrücken könnten, eine Zwischenfinanzierung der Hilfe über SGB XII bis zum Bescheid und zur Auszahlung von ALG II ist aber gesetzlich ausgeschlossen. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Frauen ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder in dieser Zeit nicht bestreiten können.

Dieses Problem ist von Frauenhausmitarbeiterinnen bereits frühzeitig erkannt und immer wieder thematisiert worden. Auch die BA hat in ihren Hinweisen zur besonderen Situation gewaltbetroffener Frauen die Möglichkeiten einer Vorschusszahlung aufgenommen. Mit einigen Beispielen guter Praxis⁸ kann belegt werden, dass sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einfache und gute Verfahren finden lassen, das Problem zugunsten der Frauen und ihrer Kinder zu lösen. Dennoch ist es auch Anfang 2007 noch nicht selbstverständlich, dass bundesweit so verfahren wird. So haben einige der befragten Frauenhausmitarbeiterinnen mitgeteilt, dass in ihrer Kommune Frauen bei Bedürftigkeit nicht zeitnah Bargeld oder einen Scheck erhalten. Die Frauen werden auf Spenden, z. B. der „Tafel“⁹ verwiesen oder erhalten Naturalien vom Frauenhausträger. In einem ostdeutschen Mittelzentrum kann es

vom Verfahren her länger als 6 Wochen dauern, bis die Frauen Geld bekommen. Sie müssen das Antragsformular selbst abholen. Der Datumstempel gilt als Tag der Antragstellung, auch wenn die Frau schon am Wochenende vorher ins Frauenhaus eingezogen war und erst am ersten Arbeitstag der Woche den Antrag abholen konnte. Die Frauen erhalten dann einen Termin in den nächsten 14 Tagen, an dem sie den Antrag abgeben können. Danach dauert es bis zu 6 Wochen, bis der Antrag bearbeitet ist. In der Zwischenzeit müssen sie sich mit Spenden behelfen.

In anderen Kommunen erhalten Frauen einen Vorschuss nicht selbstverständlich, sondern nur mit Einschränkungen. Beispielsweise werden in einem norddeutschen Mittelzentrum die Frauen bei Bedürftigkeit von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses beim Einzug sofort zur ARGE begleitet. Sie verlassen dann gemeinsam das Amt nicht, bevor der Scheck, ausreichend für die ersten Tage, ausgestellt wurde. In einer ostdeutschen Landeshauptstadt ist die Vorschusszahlung abhängig davon, ob eine Frau alleine kommt, von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses begleitet wird und an welche/n Sachbearbeiter/-in sie gerät. Wenn im Frauenhaus bekannt ist, dass eine Frau kein Geld hat, wird die Frau in jedem Fall zur ARGE begleitet.

Auch wenn Frauen prinzipiell kurzfristig einen Vorschuss erhalten können, bedeutet das nicht, dass sie damit ihren Lebensunterhalt sichern können. So erhalten Frauen in manchen Kommunen bereits am nächsten Arbeitstag einen Termin bei der ARGE. Sie können, auch wenn sie noch keinen Antrag gestellt haben, eine geringe Summe, z. B. 20 Euro, als Überbrückung erhalten. Wenn sie das Geld aufgebraucht haben, müssen sie allerdings wiederkommen und um einen neuen Vorschuss bitten. Die Beträge sind unterschiedlich hoch und willkürlich festgesetzt. Die Auszahlung des ALG II dauert unterschiedlich lange; sie kann mehrere Wochen dauern, so dass die Frauen häufig zur ARGE gehen müssen, um immer wieder erneut einen Vorschuss zu erbitten.

Aus allen Berichten und Diskussionsbeiträgen wurde deutlich, dass es in der Regel dem Einsatz von Frauenhausmitarbeiterinnen zu danken ist, wenn Frauen bei Bedürftigkeit Geld zur Überbrückung gezahlt wird. Entweder gelingt es, allgemeine Verfahrensregeln mit den zuständigen Leistungsträgern zu vereinbaren, die dann für alle gelten. Oder sie können im Einzelfall einfach durch ihre Präsenz oder überzeugende Argumente eine Vorschusszahlung durchsetzen. Nach Einschätzung der Frauenhausmitarbeiterinnen sind die Frauen selbst, die ja in einer Krisensituation Hilfe benötigen, nicht stark genug, allein für einen Vorschuss bei der ARGE zu kämpfen.

Zur angemessenen Hilfe gehört weiter, dass sie orientiert ist am individuellen Bedarf der Frau, d. h. an ihrer individuellen Lebenssituation und ihren persönlichen Optionen. Das ist mit den Instrumenten, die im SGB II vorgesehen sind, jedoch nicht mehr in einer mit der Hilfe nach BSHG vergleichbaren Weise möglich. Grundlegend dafür ist, dass die Möglichkeit, die Hilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls zu gestalten, abgeschafft wurde und mit ihr eine Reihe von einmaligen Beihilfen, durch die der Besonderheit im Einzelfall jeweils Rechnung getragen werden konnte, z. B. Hilfe für Bekleidung. Diese Hilfen wurden pauschaliert und dem Regelsatz hinzugerechnet mit der Erwartung, dass sie angespart und bei Bedarf für die Beschaffung von Kleidung oder größeren Konsumgütern eingesetzt werden.

Fehlen einmaliger Beihilfen

Frauen, die in ein Frauenhaus fliehen, lassen häufig alles in der Wohnung zurück. Sie benötigen Bekleidung für sich und ihre Kinder, neue Schulsachen für schulpflichtige Kinder und vieles mehr. Eine Beihilfe können sie jedoch nur erhalten für die Erstausrüstung einer Wohnung, wenn sie eine neue Wohnung beziehen und keinen Zugriff auf die Möbel der alten Wohnung haben. Das Fehlen der einmaligen Beihilfen wird bezogen auf die

Fußnoten

⁸ Vgl. 4. Ergebnisse aus der dritten Phase des Monitoring.

⁹ Vereine, die Lebensmittelspenden sammeln und an Bedürftige verteilen.

spezifische Situation von Frauenhausbewohnerinnen daher fast übereinstimmend als eine Verschlechterung wahrgenommen. Kern der Kritik ist, dass die besondere Krisensituation von Frauen in häuslicher Gewalt bei der Gestaltung der Hilfe nicht berücksichtigt werden kann. Frauen mit ihren unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Problemen können mit den Instrumenten des SGB II nicht bedarfsorientiert gefördert werden.

Unter den Problemanzeigen aus den Frauenhäusern sind die Schwierigkeiten am häufigsten, die mit der Beantragung einer Beihilfe zur Erstausrüstung einer Wohnung verbunden sind. Frauen werden z. B. aufgefordert, Möbel mit Gerichtsbeschluss aus der Wohnung zu holen, obwohl sie dazu Monate benötigen würden. Sie sollen gebrauchte Möbel bei einer Möbelbörse kaufen, obwohl die Möbel eines bekannten Möbelmarktes preisgünstiger sind. Sie werden auf Gebrauchtmöbel verwiesen, obwohl es am Ort kein Möbellager gibt und sie – ohne eine Förderung der Transportkosten – in den nächsten Ort fahren müssen. Gleichzeitig ist das Angebot in den Lagern abhängig von Spenden, so dass nicht gewährleistet ist, dass sie etwas finden. In einer ostdeutschen Landeshauptstadt schickt die ARGE einen Mitarbeiter in die zu beziehende Wohnung, der prüft, ob sie leer ist. Danach wird der Antrag auf Erstausrüstung bearbeitet. Das Verfahren dauert daher sehr lange, z. T. bis zu vier Wochen, in denen die Frau im Frauenhaus bleiben muss.

Gebundenheit der Leistungsgewährung an das Erfordernis der Antragsstellung

Diese Probleme, die ihre Grundlagen in der Struktur von SGB II haben, wirken sich nachteilig für die Frauen aus. Die Gebundenheit der Leistungsgewährung an das Erfordernis der Antragsstellung hat aber auch nachteilige Folgen für den Leistungserbringer, das Frauenhaus. So werden Kurzaufenthalte im Frauenhaus in vielen Kommunen nicht finanziert, wenn bei Auszug noch kein Antrag gestellt worden war oder wenn ein bereits ge-

stellter Antrag nicht weiter verfolgt wird. Auch in den Diskussionen und Berichten zu Beginn 2007 wurde dieses Problem noch häufig genannt. Obwohl mit den Beispielen guter Praxis gezeigt werden konnte, dass dafür Verfahren und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden konnten, fehlt es offenkundig nicht selten an der Bereitschaft der Leistungsträger, hier Abhilfe zu schaffen.

Heranziehung des Unterhaltspflichtigen zu den Kosten des Frauenhausaufenthaltes

Zwei weitere Probleme wurden schon zu Zeiten des BSHG diskutiert, sind aber weiterhin im SGB II enthalten, zum einen die Heranziehung des Unterhaltspflichtigen, zum anderen die Gefahr der Verschuldung für die Frauen, die Zuflucht im Frauenhaus suchen.

Die Praxis der Heranziehung des unterhaltspflichtigen Ehemannes, der in der Regel gewalttätig geworden ist, ist bundesweit nicht einheitlich, was der Praxis zur Zeit des BSHG entspricht. Frauenhausmitarbeiterinnen haben schon von Beginn der Frauenhausarbeit an gewarnt, dass eine frühzeitige Heranziehung die Gefährdung der Frau verstärken kann, insbesondere wenn der Gewalttäter durch das amtliche Schreiben erfährt, in welchem Bezirk oder in welcher Stadt sich seine Frau befindet. Der Deutsche Verein hatte damals in seinen Empfehlungen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger darauf abgehoben, dass eine Heranziehung in dieser Situation als eine unbillige Härte angesehen werden kann. Der Sozialleistungsträger sollte das daher bei seiner Entscheidung berücksichtigen und vorläufig von der Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen absehen. Diese Regelung ist von vielen Kommunen übernommen worden und wird dort auch weiterhin so praktiziert. In anderen Fällen, z. B. in einer norddeutschen Großstadt, sehen ehemalige Sozialamtmitarbeiter/-innen in der ARGE eher von der Heranziehung ab, während neu eingestellte Fachkräfte oder Fachkräfte der BA die Mitteilung sofort loschicken.

Gefahr der Verschuldung durch einen Frauenhausaufenthalt

Beim zweiten Problem geht es zum einen um die Überschneidung von Unterkunftskosten und Mietkosten bei einem Frauenhausaufenthalt. Doppelte Mietzahlungen sind im Einzelfall möglich, wie aus den Beispielen guter Praxis deutlich geworden ist. Allerdings wurde auch in der letzten Interviewrunde weiterhin über gravierende Probleme dabei berichtet. In einer westdeutschen Kleinstadt z. B. entstehen den Frauen Mietschulden bei einer doppelten Miete, weil nur für eine Übergangsfrist von 10 – 14 Tagen die Unterkunftskosten im Frauenhaus bezahlt werden. Die Frauen müssen sich sofort in der Heimatgemeinde abmelden. Das bedeutet, dass die dortige ARGE die Miete nicht mehr überweist, während die zuständige ARGE am Sitz des Frauenhauses keine Miete für die Wohnung zahlt. In einer süddeutschen Landeshauptstadt wird die Miete für die eigene Wohnung während des FH Aufenthaltes nicht übernommen. Auch bei einer Wohnungszuweisung wird nicht die komplette Miete finanziert. Die Frauen haben daher Mietschulden und beginnen eigentlich im Frauenhaus den sozialen Abstieg. Dazu kommt, dass die Beihilfen weniger geworden sind. Wenn sie gute Möbel in der Wohnung haben, bekommen sie z. B. in einer Kommune keine Hilfe, um sie lagern oder transportieren zu können. Die Frauen müssen alles aufgeben.

In anderen Fällen geht es darum, dass die alte Wohnung nach der Wegweisung des Ehemannes oder nach der Trennung zu groß wurde und die Miete den neuen Lebensverhältnissen nicht angemessen ist, oder dass eine neue Wohnung gefunden werden muss, in angemessener Größe und zum angemessenen Mietzins. In der Praxis sind die Mietobergrenzen durch einen Mietspiegel bestimmt oder werden in einer Verordnung festgelegt. Bei der Bemessung der Angemessenheit der Größe einer Wohnung wird in der Regel zurückgegriffen auf die landesspezifischen Ausführungsbestimmungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Nach der Entscheidung des Bundesso-

zialgerichts von Ende November 2006¹⁰ ist „für die Bestimmung des Wohnungsstandards und des Mietzins nunmehr ausdrücklich von dem konkreten Wohnort des Hilfebedürftigen“ auszugehen. Wenn eine zumutbare und geeignete Unterkunft am Wohnort „nicht verfügbar oder zugänglich ist, so sind die tatsächlichen Unterkunfts-kosten zu übernehmen“¹¹.

Damit könnte der Unterschiedlichkeit des Wohnungsmarktes Rechnung getragen werden. Aber auch das wird nicht bundesweit so gehandhabt. Aus vielen Kommunen wird berichtet, dass kleine Wohnungen besonders schwer zu finden sind, z. B., weil sie vorrangig von anderen einkommensschwachen Gruppen, z. B. Studierenden, belegt werden oder nur noch auf dem frei finanzierten Wohnungsmarkt angeboten werden und dann zu teuer sind. Die Suche wird dann häufig erschwert, wenn in den ARGE'n nicht flexibel entschieden wird, also Abweichungen von den Vorgaben nicht zugelassen werden. Wenn Abweichungen zugelassen werden, wie z. B. in einer süddeutschen Großstadt, dann nur geringfügig, z. B. nur um 20 Euro; der Betrag wird dann vom Regelsatz abgezogen. In einem ostdeutschen Mittelzentrum ist die Voraussetzung für die Genehmigung der Anmietung einer Wohnung, dass die Vorgaben für Größe und Preis der Wohnung übereinstimmen müssen. In einer süddeutschen Kreisstadt hat das städtische Wohnungsunternehmen die Nettomiete an die Miettablette angepasst, schlägt jedoch Bestandteile der Miete

auf die Nebenkosten auf. So müssen die Frauen dann z. B. Miete für eine Garage zahlen, selbst wenn sie kein Auto haben. Frauen, die neben ALG II Erziehungsgeld beziehen, gehen darauf ein, merken aber beim Wegfall des Erziehungsgeldes, dass sie sich die Wohnung nicht mehr leisten können und müssen erneut umziehen.

In einigen Kommunen müssen Frauen länger im Frauenhaus bleiben, weil sie keine „angemessene“ Wohnung finden können und bei der Entscheidung über die „Angemessenheit“ weder ihre individuelle Situation noch die örtlichen Bedingungen des Wohnungsmarktes berücksichtigt werden.

(B) Probleme des Arbeitsmarktes

Konzept des „Forderns“

Kern des SGB II ist, durch das Angebot „moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ jedem und jeder erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit einem integrierten System von Beratung, Betreuung und materieller Absicherung sollte jede bedürftige Person individuelle und passgenaue Hilfen erhalten, die es ihr ermöglichen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und ein von staatlichen Leistungen unabhängiges Leben zu führen. In der praktischen Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags soll der Leistungsträger für jeden Hilfebedürftigen und seine Bedarfsgemeinschaft eine(n) persönliche(n) Ansprechpartner/in (pAp)¹² benennen (§ 14 SGB II). Der/die pAp vermittelt vor allem Beschäftigung, bedarfsorientiert Berufsberatung oder Maßnahmen zur Rehabilitation oder Qualifizierung. Er veranlasst die Untersuchung beim psychologischen oder ärztlichen Dienst und das Fallmanagement. Der/die pAp ist zuständig für die Eingliederungsvereinbarung und kann auch Sanktionen verhängen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet er/sie mit der für die Leistung zuständigen Fachkraft zusammen. Zur Art der Aufgabenwahrnehmung, bzw. zur Umsetzung von § 14 SGB II hat die BA bisher

noch keine Handlungsempfehlungen formuliert, so dass es keine Hinweise auf die Anforderungen an die Arbeit der pAp z. B. in Bezug auf ihre Fachlichkeit oder die Qualität ihrer Arbeit gibt.

Nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Arbeit werden pAp bei Bedarf von Fallmanager/-innen unterstützt. Als idealtypisch für das Fallmanagement anzusehen ist das Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“, das von einem Autorenteam aus Kommunen, der BA und Wissenschaftler/-innen vorgelegt wurde. Darin werden die fachlich erforderlichen Schritte und Standards eines qualifizierten Fallmanagements dokumentiert. Das Konzept wurde von der BA bereits 2005 in die Praxis der ARGE'n eingeführt und war außerdem Grundlage für die Fortbildung der Fallmanager/-innen in den ARGE'n¹³.

Nach der Definition dort ist beschäftigungsorientiertes Fallmanagement „ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der möglichst nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem kooperativen Prozess werden vorhandene individuelle Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant, die anschließend vom Fallmanager implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert werden“¹⁴. Zielgruppen für Fallmanagement sind erwerbsfähige Hilfebedürftige mit drei abgrenzbaren schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, „die in seiner Person und/oder Bedarfsgemeinschaft begründet sind“ und deren Integration in eine Beschäftigung „ohne Prozessunterstützung durch ein Fallmanagement nicht erreicht oder erheblich verzögert würde“¹⁵. Beispiele für Vermittlungshemmnisse dieser Art sind Verhaltensauffälligkeiten, ungünstiges Erscheinungsbild, Fehlqualifikation oder mangelnde Sprachkenntnisse¹⁶.

Die Eingliederungsvereinbarung wiederum soll entsprechend der Hinweise der BA individuell ausgestaltet werden. Als „zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie“ gelten „eine sorgfältige Standortbestimmung

Fußnoten

10 Vgl. Link, Christian, Hartz IV vor dem BSG: Schutz von Eigentum und Mietwohnraum. In Sozialrecht aktuell 1/2007

11 A.a.O. S. 13

12 Abkürzung der BA

13 Die Handlungsempfehlung war allerdings nur gültig bis 31. 12. 2006. Der aktuelle Stand ist auch bei Tacheles e. V. nicht bekannt.

14 Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“, S. 10

15 A.a.O. S. 12

16 Vgl. tabellarische Auflistung in Anlage 2 zum Fachkonzept, o. S.

des Hilfebedürftigen, die alle Stärken und Schwächen identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt. Grundlage der Eingliederungsvereinbarung ist ein „umfassendes und systematisches Profiling (Standortbestimmung) im Rahmen einer Beratung“¹⁷. Die Beratung wiederum sollte einen Bezug zur konkreten Problemlage des Hilfebedürftigen haben und „ergebnisoffen“¹⁸ sein.

Kritik an der Umsetzung des Konzepts

Dieses Konzept wird in der Praxis jedoch eher unzureichend umgesetzt. So hat der Bundesrechnungshof in seinen jährlichen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (2006) auf der Grundlage der Ergebnisse einer bundesweiten Prüfung die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als erhebliche Schwachstellen beim Gesetzesvollzug von SGB II ermittelt¹⁹. Er stellte fest, dass die Eingliederungsaktivitäten der Grundsicherungsstellen unzureichend sind:

- Durchschnittlich bestanden drei Monate Wartezeit auf ein qualifiziertes Erstgespräch und vier Monate bis zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.
- Selbst bei Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung erhielten die ALG II Empfänger/innen häufig keine Vermittlungsvorschläge.
- Auch unter 25-Jährige wurden nicht ausreichend betreut.

Als Gründe dafür werden im Bericht genannt:

- die unzureichende Qualifikation der Vermittlungsfachkräfte,
- der hohe Anteil befristeter Beschäftigter ohne einschlägige Ausbildung,
- eine starke Personalfuktuation.

Im Bericht wird als Konsequenz gefordert, dass „die Grundsicherungsstellen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern“ müssen. Dazu gehört auch, für die Ein-Euro-Jobs „verbindliche Durch-

führungsregeln“ festzulegen, „um zu verhindern, dass mit diesen Maßnahmen Pflichtaufgaben der örtlichen öffentlichen Verwaltung oder Aufgaben privater Einrichtungen (...) durchgeführt werden“²⁰.

Der Ombudsrat sieht in seinem Schlussbericht in „Zukunft die Spaltung des Arbeitsmarktes. Zum einen den sehr dynamischen Teil mit weiter wachsenden Anforderungen an die Qualifikationen und Flexibilität der dort nachgefragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zum anderen den Bereich, in dem die Langzeitarbeitslosen, die in absehbarer Zeit auf Grund mehrfacher Vermittlungshemmnisse nicht in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden können, sinnvolle und notwendige Aufgaben für das Allgemeinwohl übernehmen, die sonst unerledigt bleiben, weil die notwendige Finanzierung fehlt“²¹. Gleichwohl teilt er die „Auffassung des Bundesrechnungshofs, dass die Vermittlungsaktivitäten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende defizitär sind“²². In der öffentlichen Diskussion zum SGB II besteht Konsens, dass durch das Gesetz selbst keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden.

In einer Expertise im Auftrag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Unhaltbarkeit der These von der Kostenexplosion im SGB II und zum tatsächlichen Finanzspielraum für notwendige Hilfeleistungen wird festgestellt, dass „hinter den meisten Instrumenten, die bislang im SGB II eingesetzt wurden und immer noch eingesetzt werden, keine längerfristige Perspektive steht“²³.

Erfahrungen im Frauenhaus

Zusammenfassend werden von den Sachverständigen aus unterschiedlichen Institutionen und mit unterschiedlichem Auftrag die Problembereiche herausgearbeitet, die auch von den Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern im Rahmen des Monitoring immer wieder angesprochen wurden. Dabei standen sie bei Einfüh-

rung von SGB II dem Konzept des „Forderns“ eher kritisch gegenüber. Nach ihrer fachlichen Auffassung sollten Frauen im Frauenhaus, die in einer existenziellen Krise sind, nicht sofort gezwungen werden, eine Arbeit aufzunehmen. Gleichwohl haben sie den Bedarf der Frauen gesehen. Sie haben nur mit Erwerbsarbeit, d. h. einer eigenständigen Existenzsicherung, die Chance, sich aus der Beziehung zum Gewalttäter zu befreien und ein selbständiges – gewaltfreies – Leben zu führen. Die Verknüpfung von Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt wurde prinzipiell begrüßt, solange die besonderen Bedingungen von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, dabei berücksichtigt werden. Gefordert wurde daher ergänzend, dass in der Fortbildung von pAp und Fallmanager/-innen auch der Problembereich „häusliche Gewalt“ thematisiert wird.

In den vorangegangenen Phasen des Monitoring gab es noch kaum Erfahrungen mit Eingliederungsvereinbarungen, Fallmanagement oder Ein-Euro-Jobs. Entweder waren die Frauen nicht lange genug im Frauenhaus, dass die Frauenhausmitarbeiterinnen von ihnen etwas darüber erfahren hätten, oder die Frauen wurden von den ARGE'n nicht angesprochen. Daher bildete der Bereich des „Forderns“ in

Fußnoten

17 Bundesagentur für Arbeit: Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II, Stand März 2006, www.tacheles-sozialhilfe.de

18 Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“, S. 15

19 Bundesrechnungshof: Bemerkungen 2006 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, November 2006, S. 110 – 116. Der Bericht ist im Internet verfügbar unter www.bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/bemerkungen-2006.pdf.

20 A.a.O. S. 116

21 Ombudsrat a.a.O. S. 10

22 A.a.O. S. 38

23 Expertise im Auftrag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Unhaltbarkeit der These von der Kostenexplosion im SGB II und zum tatsächlichen Finanzspielraum, 2007, S. 14

der Schlussphase des Monitoring einen Schwerpunkt, auch vor dem Hintergrund, dass durch die Änderungen von SGB II in der Praxis die Bemühungen um die unter 25-jährigen verstärkt und gleichzeitig die Sanktionsmöglichkeiten verschärft werden sollten.

In einigen Kommunen gilt das Frauenhaus als Schutzraum, daher findet mit den Frauenhausbewohnerinnen kein Fallmanagement statt. Die Frauen sind ausschließlich im Leistungsbezug. Im Jobcenter wird von der Freiwilligkeit der Frauen ausgegangen, d. h. wenn eine Frau Arbeit sucht, wird sie unterstützt. Woanders müssen alle Frauen zum Fallmanagement, wenn vielleicht auch nicht während eines kurzen Frauenhausaufenthaltes. In anderen Kommunen werden nicht alle Frauen dazu eingeladen. Die Erfahrungen damit werden sehr unterschiedlich beschrieben, in der Regel in Abhängigkeit von der persönlichen Einsatzbereitschaft der Fallmanager/in, bzw. ihrer Persönlichkeit. Einige haben sehr gute Erfahrungen, andere unterschreiben eine Eingliederungsvereinbarung nur, wenn sie vorher von einer Anwältin geprüft worden ist. Die Fallmanager/innen selbst haben sehr unterschiedliche Qualifikationen, von der Sachbearbeiterin bis hin zur Psychologin. Die neu eingestellten Fachkräfte sind nach Einschätzung einiger Frauenhausmitarbeiterinnen eher besser qualifiziert. In einigen Kommunen hat der erste Durchgang der Fortbildung durch die BA bereits stattgefunden.

Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist nicht in allen Kommunen, die über Frauenhausmitarbeiterinnen in das Monitoring einbezogen waren, selbstverständlich. In den Kommunen, die das Frauenhaus als Schutzraum anerkennen, wird die ARGE erst nach dem Auszug aus dem Frauenhaus tätig. In anderen Kommunen schließen nur die jüngeren Frauen eine Eingliederungsvereinbarung ab. Woanders werden keine Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. In einer norddeutschen Großstadt wird der Abschluss einer Einglie-

derungsvereinbarung völlig willkürlich gehandhabt. Einige Frauen werden zwei Jahre vergessen, andere erhalten sie schnell.

Von vielen Interviewpartnerinnen wird kritisch angemerkt, dass die Eingliederungsvereinbarungen vor allem die Mitwirkungsverpflichtungen und Sanktionen enthalten, z. B. die Zahl der Bewerbungen, die die Frauen im Monat schreiben müssen. Sie sind darüber hinaus aus Textbausteinen zusammengesetzt und nicht auf die Besonderheit der Situation der einzelnen Frau bezogen. Erhebliche Kritik wurde zur Formulierung der Eingliederungsvereinbarung laut. Der Text sei zu kompliziert und enthalte nur die gesetzlichen Grundlagen und die Sanktionsmöglichkeiten. Vielen Frauen sei daher gar nicht bewusst, was sie unterschrieben haben, denn sie verstehen den Text nicht. In einer süddeutschen Landeshauptstadt wird die Eingliederungsvereinbarung als eine Art „Papiertiger“ bezeichnet, dem keine Angebote, vor allem keine Arbeitsvermittlung folgen. Dem entspricht die Einschätzung des Beratungsgesprächs im Rahmen des Fallmanagements von einigen Frauenhausmitarbeiterinnen. Das sind wohl „nette Gespräche“, die aber ohne Konsequenzen bleiben, weil die Frauen keine Angebote erhalten. Vereinzelt wird berichtet, dass auf die Frauen großer Druck ausgeübt wird, dem sie nur entgehen können, wenn sie krank geschrieben sind.

Entscheidend ist jedoch, welche Angebote zur Integration in den Arbeitsmarkt die Frauen erhalten. Die Ergebnisse der Interviews sind nicht repräsentativ, sondern dokumentieren nur einen Ausschnitt aus der Praxis der ARGE'n und Optionskommunen. Das Bild ist vielfältig, insbesondere abhängig vom regionalen Arbeitsmarkt und von der Infrastruktur der Bildungsträger. So können beispielsweise in einer westdeutschen Kleinstadt keine Sprach- und Integrationskurse für Migrantinnen vermittelt werden, weil es regional kein Angebot gibt. In einer norddeutschen Großstadt wird das mangelnde Angebot mit Problemen am Arbeitsmarkt begründet. Festgehalten werden

kann, dass es ebenso Beispiele guter Praxis wie schlechter Praxis gibt. In einem süddeutschen Mittelzentrum, einer Optionskommune, werden Sprach- und Integrationskurse für Migrantinnen, Bewerbungscoaching für alle, einzelne Kurse zum Erwerb von PC-Kenntnissen und auch Sondermaßnahmen angeboten. Die Vermittlung in Arbeit klappt aber auch dort nur in Ausnahmefällen. In einer norddeutschen Großstadt bekommen fast alle Frauen Ein-Euro-Jobs; bisher wurden nur zwei andere Maßnahmen vermittelt, die Teilnahme an einem Kurs „fit für den Alltag“ und eine Praktikumsstelle. Migrantinnen können an Integrationsmaßnahmen teilnehmen; die Initiative dazu geht aber immer vom Frauenhaus und nicht von der ARGE aus. In einem süddeutschen Mittelzentrum müssen alle Frauen zu einer der drei örtlichen Beschäftigungsfirmen, die Ein-Euro-Jobs für sechs Monate anbieten. In einer süddeutschen Großstadt wurden alle Bewohnerinnen, außer den Frauen mit kleinen Kindern, aufgefordert, an einem eintägigen Seminar mit Bewerbungstraining teilzunehmen. Eine Frau, die nicht teilgenommen hatte, musste sogar zu einem zweitägigen Training. Daraus hat sich aber in Bezug auf die berufliche Förderung der Frauen nichts weiter ergeben. Die besten Chancen auf eine Vermittlung haben Migrantinnen, denen häufiger Sprach- und Integrationskurse vermittelt werden.

Nur in den wenigsten ARGE'n bzw. Optionskommunen, über deren Praxis berichtet wurde, konnten Frauenhausmitarbeiterinnen eine Systematik oder ein Konzept bei der Entwicklung von „modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ erkennen. Die Aktivitäten schienen vielmehr bestimmt durch die Probleme des Arbeitsmarktes, d. h. den fehlenden Vermittlungschancen für die Frauen. Wenn jedoch Fallmanagement, Eingliederungsvereinbarung und Angebote koordiniert gehandhabt wurden, wurde das von den Frauen sehr positiv bewertet, wie z. B. in einer süddeutschen Optionskommune. Dort schließen die Frauen eine Eingliederungsvereinbarung

ab. Aber den Bewohnerinnen dauert das Verfahren manchmal zu lange, insbesondere wenn sie von Mitbewohnerinnen hören, die bereits eine Vereinbarung haben. Auch die Teilnahme an Kursen und Seminaren wird häufig positiv bewertet, allerdings in Westdeutschland eher als in Ostdeutschland.

Die Sanktionspraxis in den Kommunen kann auf folgende Formel gebracht werden: wenn Frauen keine Eingliederungsvereinbarung abschließen und keine Integrationsangebote erhalten, sind sie auch nicht von Sanktionen bedroht. Dem entsprechend sieht der Bundesrechnungshof in „Eigenbemühungen und die Bereitschaft, eine zumutbare Beschäftigung oder Eingliederungsmaßnahme anzunehmen, keine zwingende Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Die Grundsicherungsstellen können nur dann Leistungen kürzen oder einstellen, wenn sie in einer Eingliederungsvereinbarung konkrete Eigenbemühungen aufgegeben, eine Beschäftigung angeboten oder Eingliederungsmaßnahmen angeboten haben“²⁴. In den Kommunen, die deutlich aktiver sind, werden auch häufiger Sanktionen – auch schnell – angedroht, die allerdings nur in Einzelfällen umgesetzt werden, z.T. weil Frauenhausmitarbeiterinnen auf die Einhaltung von Regeln mit achten. Nur in einem ostdeutschen Mittelzentrum werden Sanktionen verhängt, allerdings eher gegenüber jüngeren Frauen. Die Kosten für die Unterkunft werden direkt ans Frauenhaus überwiesen. Sie erhalten Lebensmittelgutscheine, die sie bei allen Supermärkten außer bei Aldi einlösen können. Sanktionen werden verhängt bei unentschuldigter Fehlzeit in einer Maßnahme. Die Frauen haben häufig keine Lust, an den Maßnahmen teilzunehmen, weil sie aufgrund ihrer Erfahrungen mit Maßnahmen deren Sinn nicht einsehen. Sie arrangieren sich dann mit den Sanktionen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Praxis des „Forderns“ in den ARGE'n und Optionskommunen noch weit von der Theorie des Gesetzes entfernt ist. Das ist allerdings weniger den ARGE'n selbst anzulasten, wie es im

Bericht des Bundesrechnungshofes formuliert ist, als vielmehr der Struktur des Arbeitsmarktes. Der Ombudsrat vertritt in seinem Schlussbericht die Auffassung, „dass selbst eine perfekt gelungene Umorganisation der Bundesagentur und dass die beste Zuordnung von Verantwortlichkeiten keinen zusätzlichen Arbeitsplatz geschaffen hätte“. Er bekundet dennoch seine Überzeugung, dass „die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in ein System der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen richtig war. Dagegen hat Ursula Engelen-Kefer kritisch eingewandt, „dass dies erst dann aussagefähig ist, wenn ein solches System auch funktioniert. Dies ist jedoch nach den weiteren Ausführungen in dem Bericht eindeutig nicht der Fall. Eine „breite Zustimmung“ kann es daher erst dann geben, wenn die gravierenden Mängel beseitigt sind“²⁵.

(C) Umsetzungsprobleme der Leistungsträger

Kritik an den Leistungsträgern

Auch der Bereich Verwaltungsorganisation und Steuerung der Aufgabenerledigung wird im Bericht des Bundesrechnungshofes kritisch angesprochen. Festgestellt wird, dass die Bundesagentur ihrer gesetzlichen Zuständigkeit für die Aufgabenerledigung durch die ARGE'n nicht gerecht wird, insbesondere keine Weisungen gegenüber den ARGE'n zur operativen Umsetzung des Gesetzes erteilt. Als Grund dafür wird angegeben, dass in der Rahmenvereinbarung zwischen dem zuständigen Bundesministerium, der BA und den kommunalen Spitzenverbänden die Befugnisse von Kommunen und BA in den ARGE'n nicht eindeutig genug bestimmt wurden. Diese Rahmenvereinbarung wurde außerdem nur von etwa einem Drittel der ARGE'n anerkannt. Sie gilt zudem nicht für die Optionskommunen. Als Gründe für die Vollzugsdefizite wurden u.a. genannt:

- Eingliederungs- und Geldleistungen werden von kommunalen Trägern und ARGE'n nach unterschiedlichen Maßstäben gewährt.

- Eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung ist bisher nicht sichergestellt.

Auch nach Meinung des Ombudrates leidet die „derzeitige Organisationsform der Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Agenturen für Arbeit unter dem ständigen, oft zeitaufwendigen Abstimmungsbedarf zwischen Einflussnahmen aus der Kommunalpolitik und zentralen Ansprüchen und Vorgaben der zuständigen Bundesbehörden“. Darüber hinaus nehmen neben den 354 Arbeitsgemeinschaften 69 Optionskommunen die Betreuung der Langzeitarbeitslosen in Eigenregie vor, während in 19 Kommunen Arbeitsagenturen und Sozialämter ihre Aufgaben für die Langzeitarbeitslosen getrennt wahrnehmen. „Zwischen diesen drei Formen der Betreuung Langzeitarbeitsloser gibt es häufig kaum Kontakt, geschweige denn die nötige Abstimmung“²⁶. Engelen-Kefer zitiert in ihrem Aufsatz die Ombudsrätin Christine Bergmann, die die Verwaltungsorganisation zum SGB II als „bürokratisches Monster“ bezeichnet habe. Das bedeutet in der Konsequenz, dass es keine bundesweit verbindlichen Mindeststandards für die organisatorische Umsetzung von SGB II gibt, weil Vereinbarungen zur Qualität der Aufgabenerledigung fehlen.

Erfahrungen im Frauenhaus

Die Probleme einer mit der Reform offensichtlich überforderten Bürokratie durchziehen das gesamte Monitoring wie ein roter Faden; sie waren auch, den Ergebnissen der Schlussinterviews zufolge, 2007 noch nicht zufrieden stellend gelöst. Nur wenige Frauenhäuser berich-

Fußnoten

24 Bundesrechnungshof 2006, S. 113

25 Engelen-Kefer, Ursula: Eine immanente Kritik des Schlussberichts des Ombudrates zu Hartz IV, Juni 2006, o. S. www.nachdenkseiten.de

26 Ombudsrat a.a.O. S. 7

teten von einer Verbesserung der Situation. So hat ein Frauenhaus in Berlin mit dem Jobcenter ein gutes System aufgebaut, das berlinweit als modellhaft gilt. Im Jobcenter ist ausschließlich eine Sachbearbeiterin als Ansprechpartnerin für Frauenhausbewohnerinnen zuständig, außerdem für wohnungslose Menschen. Sie berät die Frauen bei der Antragstellung und leitet die Anträge in die Leistungsabteilung weiter. Sie hat eine pädagogische Qualifizierung. Die Frauen erhalten sehr schnell Termine, die eingehalten werden. Wenn Dolmetscherinnen gebraucht werden, ist das zeitlich gut planbar. Frauenhausmitarbeiterinnen und die Frauen selbst haben direkten Telefonkontakt, werden nicht über ein Callcenter vermittelt. Das Verfahren klappt gut und reibungslos. Ähnliche Erfahrungen haben die Frauenhäuser, denen es ebenfalls gelungen ist, eine vergleichbare Zuständigkeitsregelung auszuhandeln.

Zwei Beispiele für eine „schlechte“ Praxis stehen stellvertretend für das organisatorische Chaos, das Frauenhausmitarbeiterinnen aus vielen Kommunen beklagen. So bestehen in einer ostdeutschen Großstadt weiterhin massive Probleme, die eigentlich immer schlimmer werden, weil das Verfahren weiter bürokratisiert wird. Das Jobcenter ist jetzt nur über ein Servicecenter erreichbar, Frauen bekommen Termine, unabhängig davon, ob sie z. B. arbeiten und die Termine überhaupt wahrnehmen können. Frauenhausmitarbeiterinnen begleiten die Frauen in der Regel und sind daher auch an die Termine gebunden, denn die Termine sind nicht beeinflussbar. Kontakte zu den Sachbearbeiter/innen bestehen zwar, aber bei 260 Mitarbeiter/innen kann ein persönlicher Kontakt zum Frauenhaus nicht entstehen.

Verwirrend ist die Situation in einer westdeutschen Kleinstadt. Zwei Mitarbeiterinnen im „Frontoffice“ nehmen die Anträge der Frauen auf. Sie sind für ihre Bearbeitung aber nicht zuständig. Im „Backoffice“ ist zwar nur eine Sachbear-

beiterin für Frauenhausbewohnerinnen zuständig, aber sie hat keinen persönlichen Kontakt zu ihnen und kann daher ihre Situation nicht einschätzen. Die Mitarbeiterinnen im „Frontoffice“ wiederum beraten die Frauen nicht. Darüber hinaus bestehen zwischen beiden Bereichen Kommunikationsprobleme, z. B. gibt die Mitarbeiterin im Backoffice Anweisungen, die aber von denen im Frontoffice nicht an die „Kundin“ übermittelt werden. Das führt zur Verzögerung der Antragsbearbeitung. Außerdem ist den Frauen die Zuständigkeit in Bezug auf die Entscheidungen nicht transparent.

Aus einigen Kommunen wurde über lange Wartezeiten, schleppende Antragsbearbeitung, Verlust von Akten und Dokumenten, vor allem aber über die unzulängliche telefonische Erreichbarkeit der Fachkräfte in den ARGE'n berichtet. Da die Frauen häufig nur nach persönlicher Antragstellung einen Vorschuss erhalten können, werden sie gleich nach dem Einzug – ohne Termin – zur ARGE geschickt. Dort müssen sie sich in die Warteschlange einreihen, manche werden weitergeleitet, andere werden ohne erkennbaren Grund wieder zurückgeschickt. Manche Sachbearbeiter/innen wissen nicht, welche Dokumente oder Nachweise die Frauen mitbringen sollen.

Konsens besteht bei den meisten Frauenhausmitarbeiterinnen, die am Monitoring teilgenommen haben, dass der Arbeitsaufwand im Frauenhaus insbesondere wegen der Probleme bei der Umsetzung von SGB II höher geworden ist. Vielfach werden die Anträge mit den Frauen ausgefüllt, die Bescheide geprüft, die häufig fehlerhaft sind, und Widersprüche formuliert. Wegen der komplexen bürokratischen Sprache von Bescheiden und Eingliederungsvereinbarung müssen Frauenhausmitarbeiterinnen häufig den Inhalt erklären. Zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht im Frauenhaus auch dadurch, dass die Frauenhäuser die Unterkunftskosten bei den ARGE'n betreiben müssen, auch wenn die Frauen eine Abtretungserklärung unterschrieben haben. Nicht selten wurde über Umstrukturierungen in den ARGE'n berichtet, z. B. mehrfacher Wechsel der Zu-

ständigkeitsregelung, etwa vom Team zum Buchstabenprinzip. Frauenhäuser mit einer spezifischen Zuständigkeit bei der ARGE oder der Optionskommune konnten dagegen den Mehraufwand aus der Anfangsphase von SGB II inzwischen weitgehend reduzieren.

All diese Probleme haben auch in den Bericht des Ombudsrates Eingang gefunden, z. B. die „deutlich schlechtere Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften“²⁷. Die große Fluktuation des Personals, die auch von Frauenhausmitarbeiterinnen als erschwerend beobachtet wurde, führt er auf die unverändert bestehenden arbeits-, dienst- und tarifrechtlichen Probleme bei den ARGE'n zurück.

Auch zwei Jahre nach der Einführung von SGB II „stemmen“ Frauenhäuser die Reform noch weitgehend mit. Sie übernehmen häufig die Funktion, den Rechtsanspruch der Frauen bei der ARGE durchzusetzen, bzw. sie unterstützen sie dabei. Dabei haben sie als zusätzliche Aufgabe übernommen, die Frauen vor den Auswirkungen der innerorganisatorischen Probleme der ARGE zu „schützen“.

6. Fachpolitische Bewertung von SGB II und Forderungen

Zum Abschluss des Monitoring haben Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit das SGB II fachpolitisch bewertet und Forderungen für eine Verbesserung des Gesetzes und der Umsetzungspraxis formuliert. Die Fragestellungen in den Interviews und im Werkstattgespräch waren so formuliert, dass mögliche positive und negative Wirkungen gleichermaßen zur Sprache kommen konnten, also nicht nur Probleme thematisiert wurden, sondern auch die für Frauen im Frauenhaus positiven Elemente des Gesetzes.

Fußnote

²⁷ Ombudsrat a. a. O. S. 20

Fachpolitische Bewertung

Das Kernstück des SGB II, die Integration von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt, konnte bisher nicht in der politisch gewünschten Form umgesetzt werden. Das sehen auch die Frauenhausmitarbeiterinnen so. Sie werten das im Gesetz enthaltene Konzept positiv, sehen aber die Unmöglichkeit es umzusetzen, insbesondere in strukturschwachen Regionen. Daher bringt das Konzept nach ihrer fachpolitischen Einschätzung keine Verbesserung der Situation der Frauen. Nur in den Kommunen, in denen Frauen gezielt angesprochen und vermittelt werden, wird das als eine Verbesserung bewertet. Das ist eines der zentralen Ergebnisse des Monitoring. Verbessert hat sich in einigen Kommunen die Situation der Migrantinnen, die im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes verstärkt in Integrations- und Sprachkurse vermittelt werden können.

Weitere positive Effekte werden z. B. in einer Kommune positiv benannt, in anderen Kommunen aber gänzlich anders beschrieben. So schätzt eine Frauenhausmitarbeiterin in einer westdeutschen Kleinstadt, dass die Frauen bei der Antragstellung nicht mehr ihr ganzes Leben ausbreiten müssen, weil nur ihre Erwerbslosigkeit von Bedeutung ist. In anderen Kommunen müssen Frauenhausmitarbeiterinnen dagegen Berichte für die ARGE schreiben, um den Frauenhausaufenthalt zu rechtfertigen. Müssen in einer Kommune Frauen nicht mehr so häufig zur Behörde wie früher zum Sozialamt, weil der Bewilligungszeitraum größer geworden ist, werden sie woanders häufiger einbestellt.

Tatsächlich hat sich die Situation der Frauen nach fast übereinstimmender Einschätzung aus den Frauenhäusern nicht verbessert sondern eher verschlechtert, insbesondere die wirtschaftliche Hilfe. Als ein Hauptgrund gilt die Antragsgebundenheit der Hilfen, verbunden mit dem langen Zeitraum der Antragsbearbeitung. Zusätzlich zu der

Unsicherheit, wie die Existenz während des Frauenhausaufenthaltes gesichert werden kann, besteht die Gefahr, dass sich die Frauen bereits in dieser Überbrückungszeit durch den Frauenhausaufenthalt verschulden.

Ein anderer zentraler Grund für die Verschlechterung wird im Wegfall der einmaligen Beihilfen gesehen. Die Regelsätze sind höher geworden gegenüber denen der Sozialhilfe, doch tatsächlich müssen die Frauen davon Geld ansparen, um bei Bedarf Bekleidung u. a. neu anschaffen zu können. Dabei hatten die einmaligen Beihilfen im alten BSHG zwei Funktionen, einmal im Einzelfall eine zusätzliche wirtschaftliche Hilfe zu ermöglichen, zum anderen bei der Bemessung der Hilfe die Besonderheit der individuellen Notlage berücksichtigen zu können, die Hilfe also nicht schematisch gestalten zu müssen. Frauen im Frauenhaus sind in einer besonderen Situation, wenn sie z. B. von zuhause geflüchtet sind und für sich und ihre Kinder nichts mitnehmen konnten. Den Leistungsträgern steht im SGB II aber kein vergleichbares Instrumentarium für eine Hilfestellung in einer aktuellen wirtschaftlichen Notlage zur Verfügung, wie es im BSHG enthalten war.

Auch die persönliche Hilfe hat sich nicht verbessert, wenn das Fallmanagement in einer Kommune nicht funktioniert oder ohne Berücksichtigung der jeweils individuellen Situation nur schematisch durchgezogen wird mit einem Schwerpunkt bei den Sanktionen. Dem entspricht die Beobachtung von einigen Frauenhausmitarbeiterinnen, dass es an Anteilnahme fehlt in Bezug auf die Problematik „häusliche Gewalt“. Der Fokus des Gesetzes liegt auf der Integration in den Arbeitsmarkt. Von daher ist die Hilfe strukturiert. Damit verliert die spezifische Notlage der Frauen an Bedeutung und die Gestaltung der Hilfe ist nicht am tatsächlichen Bedarf orientiert. Das sehen Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen als eine weitere zentrale Verschlechterung für Frauen an, die Opfer häuslicher Gewalt sind²⁷. Nach Meinung einer Mitarbeiterin in einem süddeutschen Frauenhaus suchen daher

immer weniger Frauen mit mehreren Kindern ein Frauenhaus auf. Frauen nehmen wahr, dass das soziale Netz gerissen ist. Sie sind sehr verunsichert, ob sie bei einer Trennung einen ausreichenden Lebensunterhalt haben werden.

Forderungen zur Verbesserung der Hilfe für Frauen

Von dieser kritischen Einschätzung her sind auch die Forderungen bestimmt, die in den Interviews und im Werkstattgespräch formuliert wurden. Sie lassen sich in fünf große Themenschwerpunkte bündeln:

- Alle Frauen müssen das Recht haben, Schutz in einem Frauenhaus zu suchen. Alle Frauen müssen bei Bedarf in einem Frauenhaus aufgenommen werden können, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation. Die Hilfe muss vom Staat/der Kommune finanziert werden, wenn Frauen kein eigenes Einkommen haben oder wenn das Einkommen nicht reicht, um Unterkunftskosten und – bei einer Tagesatzfinanzierung – auch die Beratungskosten selbst zu finanzieren. Auszubildende, Studentinnen, Flüchtlingsfrauen oder Frauen mit einem geringen Einkommen oder mit Residenzpflicht müssen ebenso die Hilfe im Frauenhaus suchen können, wie die Frauen, die einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben. Darüber hinaus müssen auch Kurzaufenthalte finanziert werden, weil nur die Frauen selbst das Recht haben, über die Dauer des Frauenhausaufenthaltes zu entscheiden.

- Die besondere Situation von Frauen muss bei der Gestaltung der Hilfe berücksichtigt werden können.

Dazu gehören eine gesetzliche Grundlage für Überbrückungszahlungen bei bekannt werden einer aktuellen Notlage,

Fußnote

²⁷ Das gilt vermutlich auch für andere Teilgruppen der ALG II Empfängerinnen, kann hier aber nur für Frauenhausbewohnerinnen vertieft dargestellt werden.

die gesetzliche Wiedereinführung von einmaligen Beihilfen im Einzelfall, eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge und der Auszahlung von Bargeld, eine sachgerechte, kompetente und sensible Sachbearbeitung und realistische Vorgaben z. B. für die Größe einer neu zu mietenden Wohnung und die Beschaffung oder Wiederbeschaffung von Hausrat.

- Frauen müssen vor Verarmung geschützt werden.

Hierzu fordern Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit die Erhöhung der Regelsätze, die Abkehr von der Darlehenspraxis, Regelungen, durch die Frauen vor Verschuldung geschützt werden, z. B. bei doppelter Mietzahlung, Verlängerung der Bewilligungszeiträume, um die Frauen vor Mittellosigkeit zu schützen und die Anpassung der Pauschalen für die Erstausrüstung einer Wohnung an die Realität.

- Frauen müssen beruflich gefördert werden.

Gefordert werden Qualifizierungsangebote für Frauen in allen Altersgruppen, die Verbesserung der Arbeitsvermittlung, bundesweit die Vermittlung von Migrantinnen in Integrations- und Sprachkurse und der Verzicht auf die Vermittlung eines unqualifizierten Arbeitsplatzes oder befristeter Ein-Euro-Jobs ohne längerfristige Perspektive.

- Die Organisation in den ARGE'n muss dringend verbessert werden.

Dazu gehören eine spezifische Zuständigkeitsregelung für Frauenhausbewohnerinnen und eine transparente Kommunikationsstruktur, einheitliche und verbindliche Regelungen in allen Kommunen, die Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht, die Verbesserung der Qualifizierung der Fachkräfte, der Verzicht auf überflüssige Kontrollen, z. B. bei Anträgen zur Erstausrüstung einer Wohnung, weniger bürokratischer Auf-

wand und Leerlauf, verständliche Bescheide und Dokumente, vor allem aber die Übernahme der Verantwortung für Antragsberatung und Bescheidkontrolle durch Fachkräfte in den ARGE'n.

Am Schluss des Monitoring soll das Zitat einer Frauenhausmitarbeiterin aus einer norddeutschen Großstadt stehen: „Die Kernprobleme liegen im Gesetz selbst, insofern als es an der Realität vorbeigeht. Das Gesetz ist vielleicht gut für leistungsstarke Männer in strukturstarken Regionen, für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, hat es in vielen Bereichen erst einmal zu einer Verschlechterung der für ihre Situation notwendigen Hilfen für sie geführt.“

Neue Rechtsinformationen für Migrantinnen und junge Frauen unter 25

Frauenhauskoordinierung e.V. hat die Reihe der von Rechtsanwältin Gertrud Tacke verfassten Rechtsinformationen zum SGB II fortgesetzt.

Einmal erläutert und kommentiert Gertrud Tacke die Empfehlungen, die der Deutsche Verein zu Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren nach § 22 Abs. 2a SGB II herausgegeben hat. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie die Kommentierung können unter www.frauenhauskoordinierung.de Themen >SGB II heruntergeladen werden.

Eine weitere Rechtsinformation befasst sich mit den Sozialleistungsansprüchen von Migrantinnen im Frauenhaus. Behandelt werden die Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem SGB II und dem SGB XII. Die Voraussetzungen für die jeweiligen Leistungsansprüche werden bezogen auf den unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Status von Migrantinnen erläutert. Dies gilt sowohl für die Existenzsicherung der Frauen als auch für die Kosten des Frauenhausaufenthaltes. Zudem werden die für Asylbewerberinnen wichtigen Zuständigkeitsfragen geklärt. Hinweise auf weiterführende Materialien vervollständigen die Informationen.

Diese Rechtsinformationen sind ebenfalls auf der oben genannten Homepage von Frauenhauskoordinierung e.V. zu finden.

Männer und Gewalt – die Herstellung der Ge- schlechterordnung

Im letzten Newsletter der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. greift Brigitte Sellach das Thema „Männer und Gewalt“ auf. Anlass dazu ist die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (AG-TäHG), vor allem ihre Arbeit an den „Standards für Täterarbeit“¹ und die bundesweite Implementierung der Gefährdeten- und Risikoanalyse in die Polizeiarbeit². Mitarbeiterinnen aus den Frauenunterstützungseinrichtungen wurden von der AG-TäHG eingeladen, sich aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, an der Diskussion der Standards zu beteiligen.

Im Werkstattgespräch von Frauenhauskoordinierung e.V. wurde daher im Herbst 2006 der damals aktuelle Entwurf der „Standards“ diskutiert. Dabei vertraten die Teilnehmerinnen des Werkstattgesprächs übereinstimmend die Überzeugung, dass Täterarbeit vorrangig und unmittelbar auf eine Verhaltensänderung des Täters zielen sollte und daher nur mittelbar – nach erfolgreicher Arbeit dem Opferschutz dienen kann. Für die Täterarbeit ist die Verhaltensänderung gewalttätiger Männer mit ihrer auch gesellschaftsverändernden Perspektive, insbesondere die Änderung ihrer Einstellung gegenüber Frauen von Verachtung und Entwertung zu Respekt und Achtung und die Übernahme von Verantwortung für die Gewalttätigkeit als primär zu sehen. Indem Frauenhausmit-

arbeiterinnen die Verbindung zwischen individuellem Gewalthandeln und Gewalt in der Gesellschaft thematisiert haben, haben sie zugleich nach der Beziehung von Männlichkeit und Gewalt gefragt.

Zur Unterstützung der gegenwärtigen Arbeit einer Arbeitsgruppe des Werkstattgesprächs an einem Positionspapier zur Arbeit mit Tätern aus der Perspektive der Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und zur Einordnung der zum Teil auch kontroversen Argumente werden hier zwei Aspekte aufgegriffen:

- die Beziehung von Männlichkeit und Gewalt im Allgemeinen aus der Perspektive der kritischen Männerforschung,
- die Beziehung von Männlichkeit und Gewalt im Besonderen am Beispiel der Beschreibung der Täterpersönlichkeit bei Partnertötungen aus der Perspektive der Kriminologie.

In beiden Texten, die hier zusammengefasst werden, geht es bei der Gewalt von Männern um den Versuch, die Geschlechterordnung herzustellen.

Fußnoten

¹ Vgl. Newsletter 7, S. 8.

² Vgl. Newsletter 7, S. 4.

Männliche Sozialisation und Gewalt

Der Soziologe Prof. Dr. Michael Meuser von der Universität Siegen hat sich im Rahmen des Berliner Forums Gewaltprävention in seinem Vortrag „Männliche Sozialisation und Gewalt“³ mit dem Zusammenhang zwischen Männlichkeit und Gewalt beschäftigt. In dem auf der Website von Frauenhauskoordinierung e.V. hinterlegten Text fasst der Autor die zentralen Ergebnisse der kritischen Männerforschung zusammen, bezieht in seine Überlegungen aber auch Erkenntnisse aus der Frauenforschung ein.

Er geht davon aus, dass Gewalt ein „grundlegender Bestandteil“ des Menschseins ist, nicht ein „Störfall der Zivilisation“. Er bezieht sich dabei auf die Philosophin Hannah Arendt, die „Gewalt als Tätigkeit“ beschrieben hat, „mit der soziale Ordnung hergestellt wird“. Danach „zerstört Gewalt nicht nur soziale Ordnung, sie dient auch der Aufrechterhaltung von sozialer Ordnung. Gewalt ist ein Ordnungsproblem und ein Ordnungsfaktor zugleich“. Das gilt – so Meuser – sowohl für Geschlechterordnung, die Ordnung der Beziehungen von Männern und Frauen, als auch für die Ordnung von Männern untereinander.

„Mensch“ ist jedoch in der Regel entweder Mann oder Frau. „Gewalt“ – so Meuser – ist „eine Form sozialen Handelns, die in erheblich höherem Maße von Männern als von Frauen gewählt wird“. Meuser belegt das mit Daten aus der Kriminalstatistik. Er weist dabei darauf hin, dass in der Statistik Männer „nicht nur bei den Tätern, sondern auch bei den Opfern von Gewaltdelikten überproportional vertreten“ sind, mit Ausnahme der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. „Gewaltdelinquenz findet daher

überwiegend unter Männern statt“. Das ist auch im nicht-kriminellen Alltag zu beobachten, wie verschiedene Studien zur Gewalt an Schulen zeigen. Meuser nennt das eine in „doppelter Hinsicht männlich geprägte Spur der Gewalt“. Für die Analyse von männlichem Gewalt Handeln sind jedoch beide Dimensionen, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen (andere) Männer, bedeutsam.

Meuser lässt sich in seinen weiteren Überlegungen von den Fragen nach der Bedeutung von Gewalt für Männlichkeit leiten. Er fragt außerdem nach dem Stellenwert von Gewalt in der Geschlechterordnung und nach dem sozialen Sinn männlicher Gewalt.

Er untersucht zu Beginn die „in der wissenschaftlichen Literatur zum Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt bzw. von männlicher Sozialisation und Gewalt“ dominierende These „einer grundlegenden Fragilität von Männlichkeit“. Nach dieser These wird männliche Gewalt interpretiert „als kompensatorisches Handeln, als Mittel der Problembewältigung; als Reaktion auf Frustration, auf Versagensängste, auf Zurückweisung, auf Minderwertigkeitsgefühle, auf einen Mangel an Anerkennung; auch als Mittel zur Kompensation von Unsicherheiten in der Interaktion mit Mädchen. Über Gewalt wird (vermeintliche) Stärke demonstriert, Gewalt ist eine Angst reduzierende“ Abwehrstrategie. Meuser erscheint diese These aber nicht ausreichend zur Erklärung männlicher Gewalt, insbesondere wenn „Gewalt gezielt und strategisch als Mittel eingesetzt wird, um den Willen der betroffenen Frau zu brechen oder um über die Verletzung der persönlichen und vor allem der körperlichen Integrität der Frauen eines Kollektivs das gesamte Kollektiv (einschließlich der Männer) zu erniedrigen“.

Mit der Fragilitätsthese ist auch die „in den Kriminalstatistiken ausgewiesenen Häufungen von Gewaltdelikten in der Altersphase zwischen 14 Jahren und Mitte 20, die zumeist gegen andere gleichaltrige Männer gerichtet sind“, nicht ausreichend erklärt. Meuser erweitert die Bedeutung männlicher Gewalt, indem er

sie in diesem Kontext als „Einübung von Männlichkeit“ als „eine Form der Erprobung der Strukturlogik erwachsener Männlichkeit“ wahrnimmt.

In der Differenzierung männlichen Gewalt Handelns nach den Umständen des Handelns, z. B. nach dem Geschlecht des Opfers oder dem Ort des Handelns, macht Meuser für einen großen „Teil der von Männern gegen Männer (in dieser Altersphase) gerichteten Gewalt eine reziproke Struktur“ aus, d. h. eine „weitgehenden Identität von Täter und Opfer“. Danach mag „in der jeweiligen Gewaltinteraktion die eine Seite, situativ bedingt, stärker in der Position der Täter, die andere Seite in derjenigen der Opfer sein, doch diese Relation ist prinzipiell reversibel; beim nächsten Aufeinandertreffen oder auch schon im Verlaufe eines Kampfes kann sich die Verteilung der Positionen umgekehrt darstellen“. Gewalt wird verstanden als „ein möglicher Modus der in der Adoleszenzphase zu leistenden Aneignung einer erwachsenen Männlichkeit“. Meuser verweist in diesem Zusammenhang auf Bourdieu, nach dem sich „Männlichkeit in den ersten Spielen des Wettbewerbs ausbildet, den die Männer unter sich austragen“. „In der gewaltförmigen Auseinandersetzung mit anderen Männern wird die Anerkennung als Mann gesucht“. „Nicht die Abwertung des anderen steht hier im Vordergrund, sondern das Messen der Kräfte“. Diese Form des Kräftemessens findet sich nicht nur als abweichendes Verhalten, z. B. der Hooligans, sondern z. B. auch in schlagenden studentischen Verbindungen, die in früheren Epochen „ein geschätztes Ritual der Mann-Werdung“ waren. „Der Wettbewerb erzeugt nicht nur Rivalitäten, der Wettbewerb ist auch ein Modus männlicher Vergemeinschaftung. (...) Gewalt hat in diesem Sinne nicht nur destruktive Potentiale, sondern ist insofern eine Form sozialer Ordnung, als sie, in ein- und derselben Bewegung, auch ein Modus der Vergemeinschaftung ist.“ Auch wenn Gewalt im Erwachsenenalter im Wettbewerb zwischen Män-

Fußnote

3 Quelle: www.senbjs.berlin.de/jugend/landeskommission_berlin_gegen_gewalt/veroeffentlichen/berliner_forum_gewaltpraevention_24/08_bfg_24_meuserfor.pdf ohne Datum

nern keine Bedeutung mehr zu haben scheint, so bleibt sie retrospektiv doch in positiver Erinnerung als „erfolgreich bewerkstelligte Bewährung als Mann.“ Meuser kommt zu dem Schluss, dass „reziproke Gewalt unter Männern (...) mit einer Mischung aus Ablehnung und Anerkennung betrachtet“ und damit akzeptiert wird, solange sich in „unserer Kultur Männlichkeit in den ernstesten Spielen des Wettbewerbs ausbildet.“ „Weil die Gewalt sich in die Strukturen der Ausbildung von Männlichkeit einfügt.“

„Auf unterschiedliche Weise spiegelt sowohl die gegen Frauen als auch die gegen Männer gerichtete männliche Gewalt die Strukturen der Geschlechterordnung. Männer gewinnen ihren Platz in der Gesellschaft mittels einer doppelten Abgrenzung: gegenüber Frauen und gegenüber anderen Männern. Der australische Soziologe Bob Connell hat hierfür 1987 den Begriff der hegemonialen Männlichkeit geprägt. Damit ist eine doppelte Dominanzstruktur bezeichnet. Die Abgrenzungen sind nicht neutrale Unterscheidungen, sie sind mit Verhältnissen von Über- und Unterordnung verbunden. Männlichkeit ist durch ein Dominanzbestreben gegenüber Frauen und gegenüber anderen Männern bestimmt. Die männliche Sozialisation ist an diesem Leitbild der hegemonialen Männlichkeit orientiert.“ Mit Hinweis auf Kersten: „Die Bewerkstelligung von männlichem Geschlecht als Teilhabe an hegemonialer Männlichkeit vollzieht sich als Betonung des Unterschieds zum anderen Geschlecht und bezieht aus der Auseinandersetzung mit anderen Männern ihren eigentlichen Sinn.“

Abschließend diskutiert Meuser die Frage, ob Frauen ebenso wie Männer jederzeit gewalttätig werden können. „Bezogen auf Männer“ ist „Gewalt gewissermaßen eine ‚Jedermanns-Ressource‘.“ „Ist sie aber auch eine ‚Jedefrau-Ressource‘?“

Seine Antwort ist verblüffend: „Männliches Gewalthandeln steht zwar im Widerspruch zur Rechtsordnung und zieht insofern die Aufmerksamkeit der Instanzen sozialer Kontrolle auf sich, es

bewegt sich aber innerhalb der Geschlechterordnung und wird deshalb nicht selten von Geschlechtsgegnossen – stillschweigend, in bestimmten Kontexten aber auch explizit – toleriert. Das trifft auf Gewalt gegen Frauen gleichermaßen zu wie auf Gewalt gegen andere Männer. Weibliches Gewalthandeln verstößt hingegen gegen beide Ordnungen. Es steht im Widerspruch zur Rechtsordnung, und es entspricht nicht dem Weiblichkeitsideal unserer Kultur und steht somit außerhalb der Geschlechterordnung. Insofern lässt sich mit Bezug auf die Geschlechterordnung sagen, dass Gewalt eine ‚legitime‘ ‚Jedermanns-Ressource‘, aber eine ‚illegitime‘ ‚Jedefrau-Ressource‘ ist. Die Geschlechtslogik von Gewalt hat zur Folge, dass das Potential der Gewalt vorwiegend von Männern realisiert wird.“ Der Gegensatz zu männlicher Gewalt ist daher – so Meuser – nicht unbedingt „eine natürliche weibliche Friedfertigkeit“.

Partnertötung: Tatmuster und Täterpersönlichkeit

Prof. Dr. Peter Steck von der Universität Konstanz beschäftigt sich in dem Aufsatz „Partnertötung: Probleme der Prognose und der Prävention“⁴ auch mit der Persönlichkeit des Täters, nachdem er aus der Analyse des Tatmusters die Tat als Folge eines missglückten Versuches zur Wiederherstellung der Geschlechterordnung in der Beziehung ausgemacht hat.

Nach Steck wurde Partnertötung als Beziehungstat in der Kriminologie lange auf einen unkontrollierten Affektausbruch zurückgeführt, ausgelöst z. B. durch eine als „tief kränkend erlebte Trennungsabsicht der Partnerin/des Partners!“. Dies allein ist ihm jedoch als Erklärung nicht ausreichend, denn „auch Beziehungstäter selbst können gewöhnlich von mehreren Trennungskonflikten in ihrer Lebensgeschichte ohne Gewaltanwendung berichten.“ In einer Unter-

suchung von verurteilten Beziehungstätern haben Steck u. a. zwei Konfliktmerkmale identifiziert:

- „Einmal war es die Erfahrung der Abhängigkeit von der Partnerin, sei sie sexueller Art, sei sie bedingt durch die Bindung an gemeinsame Kinder, sei sie ökonomisch,
- zum anderen war es die Einschätzung des Täters, keinen Einfluss mehr auf den Ausgang des Beziehungskonfliktes nehmen zu können“, der innerpsychischen Verfassung von suizidgefährdeten Personen vergleichbar.

Im Unterschied zu Frauen, die ihre Partner töten, „um einer als quälend empfundenen Beziehung zu entkommen“, handelt „der typische männliche Täter aus einer Intention heraus, um sich das Opfer zu unterwerfen, es also zu behalten.“ Das wird verständlich, wenn berücksichtigt wird, dass in dem, „was häufig als Eifersucht bezeichnet wird, ein Anspruch auf Besitz oder Kontrolle steckt“. Dem Täter geht es also „um Fortsetzung oder Wiederherstellung der Kontrolle über die Partnerin, während er in der Konfrontation mit dem Opfer erfahren muss, dass er mit seinen Absichten keine Wirkung mehr erzielt. Schroffe Zurückweisung oder zum Beispiel die Drohung, mit den gemeinsamen Kindern die Wohnung zu verlassen, können dann zum Signal für den tödlichen Gewaltausbruch werden.“ Die beobachtete „relative Uniformität der Tatmuster bei Partnertötung“ gilt – so Steck – „nur für Delikte mit männlichen Tätern.“

Für diesen Täterkreis hat sich das Vier-Phasen-Modell als „brauchbarer Rahmen zur Beschreibung typischer Vorgänge in

Fußnote

4 In: Hrsg.: Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR), Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt, Hannover 2006, Kapitel 3, Umgang mit gefährlichen Tätern – Risikoanalyse, www.lpr.niedersachsen.de

der Partnertötung herausgestellt“. Einer „Anlaufphase, in der ein schwelender Partnerkonflikt in meist mit weniger spektakulären aggressiven Auseinandersetzungen eskaliert,“ folgt „eine Tatvorszene, in der die Auslösereize der folgenden tödlichen Handlung erzeugt werden.“ Danach setzt „die tödliche Handlung selbst abrupt ein und entlädt sich in einer Salve von Gewalttaten, die beim Opfer gewöhnlich ein breit streuendes Verletzungsbild hinterlassen.“ Danach verharrt der Täter apathisch beim Opfer, nimmt sich selbst das Leben oder irrt ziellos umher.

„Die Schwelle für aggressive Akte sinkt mit der Dauer des Konfliktes, alternative Problemlösungsmöglichkeiten werden immer seltener bedacht. Daraus resultiert das in der einschlägigen Literatur schon lange als Tatbedingung beschriebene Begehren der so genannten letzten Aussprache, mit dem der Täter die Tat auslösende Reizkonstellationen selbst herstellt. In seiner verengten Problemlösungssicht erwartet er die Befreiung vom unerträglich gewordenen Zustand nur noch von der Unterwerfung des Opfers unter die Zielsetzung, die er mit der Partnerschaft verbindet. Die Tat selbst folgt auf die wahrgenommene Vereitelung dieser Zielsetzung, meistens, aber nicht notwendigerweise als unmittelbare Konsequenz.“

Als „personenspezifische Faktoren beim Delikt der Partnertötung“ werden in der Forschung „dissoziale Entwicklungsverläufe wie auch eine soziale Deklassierung im Erwachsenenalter bei männlichen Tätern“ ausgemacht, außerdem „eine stärkere soziale Isolation in Kindheit und Jugend sowie ein beeinträchtigtes Selbstwertgefühl gegenüber Frauen“.

Steck sieht aus „grundsätzlichen Erwägungen“ „den Versuch einer persönlichkeitspsychologischen Erklärung“ skeptisch. Er begründet sein Skepsis damit, dass „Partnertötungen wie schwere Gewaltdelikte überhaupt“ eher relativ selten sind. „Für die persönlichkeitspsychologische Herleitung von schweren Gewalttaten bedeutet die statistische Seltenheit dieser Delikte, dass eine wie auch immer beschaffene Persönlichkeitsstruktur, die man bei einer Tätergruppe gehäuft findet, in vielfacher Häufung bei strafrechtlich unauffälligen Personen anzutreffen ist.“ Das Erklärungsmodell hat daher keine empirische Grundlage. Persönlichkeitsmerkmale sind möglicherweise „tatfördernd“, haben aber keine „ursächliche Wirkung“. Steck ordnet die Tat vielmehr „in die biographische Situation des Täters“ ein. Als „ursächlich für eine Gewalttat, hier speziell für Partnertötung“ sieht er „aktuell auftretende Impulse und situationsspezifisch aktivierte Interessen an“.

Amerikanische Psychologen erklären den „Zusammenhang zwischen Persönlichkeit und Gewaltdelinquenz über die so genannte Skript-Theorie der Persönlichkeit“. „Skripte sind lebensgeschichtlich erworbene, meist unbewusste Verhaltenspläne, die durch situationsspezifische Hinweise aktiviert werden und weitgehend automatisiert die Reaktionen eines Menschen beeinflussen. Sie können durch andere Skripte oder durch hemmende äußere Signale in ihrer Wirkung blockiert werden. Ob Skripte der Gewaltanwendung, die durch Konflikte oder Frustrationen aktiviert werden, rechtzeitig blockiert werden, hängt außer von äußeren Barrieren vom Vorhandensein hemmender Skripte in der Person ab. Solche hemmenden Skripte ergeben sich aus den inneren Ressourcen, die der Mensch vor allem über Erziehung und Bildung erwirbt. Je mehr ein Mensch in dieser Hinsicht mit Defiziten belastet ist, umso geringer ist die Chance, dass einmal aktivierte Skripte der Gewaltanwendung durch andere Skripte gehemmt werden.“

Schutz von Frauen und Kindern darf nicht an den Kosten scheitern!

Argumente und Positionen zur Ablehnung der Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) und Frauenhauskoordinierung e. V. haben im Februar 2007 die folgende Stellungnahme zur Tagessatzfinanzierung im Frauenhaus veröffentlicht.

30 Jahre nach Gründung der ersten Frauenhäuser in Deutschland ist es gesellschaftlicher Konsens, dass Gewalt gegen Frauen kein individuelles Problem ist.

Ungeachtet dessen stehen jedoch viele Frauenhäuser vor großen finanziellen Problemen, die ihre Angebote an Schutz, Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Frage stellen. Frauenhausvertreterinnen aller Träger bundesweit fordern deshalb nun erstmals in einem gemeinsamen Positionspapier, dass nach 30 Jahren Frauenhausarbeit endlich eine längst überfällige flächendeckende Finanzierung eingeführt werden muss, die nicht die Opfer der Gewalt belastet. Gemeinsam weisen sie die Finanzierung über einzelfallbezogene Tagessätze zurück und fordern eine planungssichere institutionelle Absicherung der Frauenhäuser jenseits des „Einzelfalls“.

Die Dimension der Gewalt, die über Einzelfälle weit hinausgeht, machen aktuelle Zahlen aus der Studie des BMFSFJ deutlich: 25 % aller Frauen erleben Gewalt in ihren privaten Beziehungen. Gewalt gegen

gen Frauen ist also ein gesellschaftliches Problem, das nicht nur individuell von den Betroffenen gelöst werden kann. Es ist vielmehr Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, Gewalt gegen Frauen zu verhindern und vorzubeugen und für Schutz und Hilfe für die Opfer zu sorgen. Die Bundesregierung trägt diesem Umstand mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Rechnung. Umso bedenklicher ist es, dass die Kosten für die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder, die von den Ländern und Kommunen aufgebracht werden müssen, in zunehmendem Maße auf die Opfer der Gewalt abgewälzt werden. Dies ist das Ergebnis des um sich greifenden Trends, die Hilfe durch das Frauenhaus als Einzelfallhilfe über Tagessätze zu finanzieren. Um diese Hilfe zu erhalten, sind Schutz suchende Frauen in aller Regel gezwungen, Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende im Rahmen des SGB II zu beantragen, was ihrer konkreten akuten Notlage in keiner Weise gerecht wird und ihnen einen bürokratischen Hürdenlauf abverlangt. Die oberste Zielsetzung der Frauenhäuser, Gewaltopfern unmittelbar eine niedrigschwellige Zufluchtsmöglichkeit zu bieten, wird damit ins Gegenteil verkehrt.

Im Folgenden werden die gravierenden Nachteile einer Einzelfallfinanzierung beschrieben, die es vor Gewalt flüchtenden Frauen und ihren Kindern immer schwerer macht, Zuflucht und Unterstützung im notwendigen Umfang zu erhalten.

Nachteile der Tagessatzfinanzierung:

Für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sind die Nachteile einer Einzelfallfinanzierung der Frauenhäuser über SGB II und XII gravierend:

1. Mit der häufig praktizierten Eingliederung der Frauenhausfinanzierung in das SGB II wird der Frauenhausaufenthalt für die Bewohnerin zu einer Maßnahme der beruflichen Wiedereingliederung umdefiniert. Die Erstattungsfähigkeit nach SGB II, §16, Abs. 2, Ziff.1–4, ist eine Kann-Bestimmung, die ausschließlich dem Zweck dient, die Arbeitsaufnahme zu erleichtern. Doch der unmittelbare Zweck der Frauenhausarbeit ist die Sicherstellung von Schutz sowie Beratung und Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder hinsichtlich der erlebten Gewalt mit ihren psychischen, sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Folgen. Die Erfahrungen seit Einführung des SGB II zeigen, dass, trotz aller Anstrengungen, die Einzelfallfinanzierung des Frauenhausaufenthaltes nach SGB II dem Bedarf der Frauen und Kinder nach qualifizierter Unterstützung in keiner Weise gerecht wird, ja den Zugang zu Unterstützungsangeboten sogar erheblich erschwert.

2. Kostendeckende Tagessätze führen dazu, dass auch Frauen mit eigenem Erwerbseinkommen von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig gemacht

werden. Mit den üblichen weiblichen Erwerbseinkommen sind Tagessätze, die die Gesamtkosten für Betreuung und Unterkunft beinhalten, in der Regel nicht finanzierbar und behindern dadurch den Weg in die Unabhängigkeit. Auch bei Vollzeit-Berufstätigkeit müssen zur Finanzierung der Frauenhaustagesätze ergänzend staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

Da Frauen für sich und ihre Kinder für den unverschuldeten Unterstützungsbedarf durch die erlittene Gewalt finanziell selbst aufkommen müssen, steht das Aufbrauchen von Ersparnissen (z. B. Lebensversicherungen u. ä.) am Anfang des neuen Lebensabschnitts. Angesichts drohender Armut und neuer Abhängigkeit von einer staatlichen Leistungsbehörde stellt das Frauenhaus für Frauen mit eigenem Einkommen oder (meist geringem) Vermögen keine wirkliche Alternative zur Gewaltsituation dar.

Darüber hinaus ist die Beantragung von staatlichen Transferleistungen an ein aufwändiges Bedarfsprüfungsverfahren gebunden. Dies hat einen Abschreckungseffekt und kann gerade nicht als Signal an betroffene Frauen wirken, Gewalt nicht länger hinzunehmen.

3. Einzelfallfinanzierung hat zur Folge, dass die von Gewalt betroffenen Frauen für die Finanzierung der für sie notwendigen Unterstützung bei vorhandenem Vermögen häufig selbst aufkommen müssen. Dadurch werden sie für die Folgen der erlebten Gewalt individuell verantwortlich gemacht. Dies ist ein verheerendes Signal für misshandelte Frauen und bei einem Ausbruchversuch nach z.T. Jahre langen Misshandlungen oft der Anlass, doch in der Misshandlungsbeziehung zu verbleiben.

4. Es gibt Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB haben oder vom Leistungsanspruch ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. So haben u. a. mittellose Frauen mit Aufenthaltsbeschränkungen oder ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, Frauen, die aufgrund von Sanktionen Leistungskürzungen hin-

nehmen müssen oder die nach einer Eigenkündigung vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, keinen Anspruch auf Übernahme der Unterkunfts- und Betreuungskosten im Frauenhaus.

5. Der „Kostendruck“ der Kommunen wird – wie die Erfahrungen zeigen – an Bewohnerinnen der Frauenhäuser weitergegeben. Frauen und Frauenhäuser werden – unabhängig vom Schutz- und Unterstützungsbedarf – von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte möglichst kurz zu gestalten. Auch werden Aufenthalte gänzlich in Frage gestellt und über die Zurückweisung der Finanzierung abgelehnt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder die Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes ist somit in den Steuerungsbereich der Finanzierungsträger geraten und stellt die Entscheidungen der von Gewalt betroffenen Frauen und der mit ihrer Unterstützung beauftragten Frauenhäuser in Frage.

Folgen für die Frauenhäuser

6. Ein Frauenhaus muss, als akute Kriseneinrichtung, sinnvollerweise immer auch freie Plätze für kurzfristige Aufnahmen bereithalten. Eine Tagessatzfinanzierung erfordert aber eine sehr hohe, kontinuierliche Auslastung mit SGB II Bezieherinnen, damit das Frauenhaus finanziell bestehen kann. Neben der Notwendigkeit, freie Plätze für Notaufnahmen vorzuhalten, wird die Auslastung von Frauenhäusern auch von Belegungsschwankungen, die für eine Kriseneinrichtung völlig normal sind, beeinflusst. Im Rahmen der Einzelfallfinanzierung bedroht eine vorübergehend geringere Belegung aber unmittelbar die Existenz des Frauenhauses. Darüber hinaus ist die Finanzierung kurzfristiger Frauenhausaufenthalte von Frauen und ihren Kindern nicht hinreichend gesichert, da hier ein Leistungsanspruch unter Umständen gar nicht geltend gemacht werden kann. Der Träger erhält dann keine Erstattung für erbrachte Unterkunfts- und Betreuungsleistungen. Eine belegungsabhängige Finanzierung stellt insofern ein unverantwortliches, existenzielles Risiko für Frauenhäuser dar.

7. Durch die Einführung von Tagessatzregelungen im Frauenhausbereich wird das Aufnahmeverfahren bürokratisiert. Dies steht dem Grundsatz der unbürokratischen und sofortigen Hilfe und Aufnahme der von Gewalt betroffenen Frauen in Frauenhäusern entgegen. Der hohe Verwaltungsaufwand entsteht nicht nur bei den Schutzeinrichtungen, sondern auch bei den Kostenträgern, was den sonstigen Bemühungen um Entbürokratisierung diametral widerspricht.

8. Die Ablehnung der Einzelfallfinanzierung ergibt sich auch zwingend aus den zentralen Elementen des Frauenhauskonzeptes. Dazu gehören Schutz, Begleitung und Unterstützung der Frauen und Kinder im Frauenhaus, die Rund-um-die-Uhr-Aufnahmebereitschaft, die nachgehende Beratung, die Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit. Von diesen konzeptionellen Bestandteilen der Frauenhausarbeit lassen sich nur die unmittelbare Beratung und Begleitung der Frau und die Angebote für die Kinder den im Frauenhaus lebenden Personen zuordnen, nicht aber die nachgehende Beratung, die Vernetzungs-, Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das vorgehaltene Personal für die Krisenaufnahme. Eine Umlegung dieser nicht einzelfallbezogenen Kostenbestandteile auf die Bewohnerinnen im Frauenhaus ist grundsätzlich abzulehnen.

Eine andere Finanzierung ist möglich!

30 Jahre nach Eröffnung der ersten Frauenhäuser müssen sich Kommunen, Länder und Bund fragen lassen, wie sie das im Grundgesetz verbürgte Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährleisten. Es muss ihr gemeinsames Interesse werden, bundesweit Frauenhäuser in ausreichendem Maße vorzuhalten und finanziell in einer Form abzusichern, die die unbürokratische Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder gewährleistet und gleichzeitig den Frauenhäusern Planungssicherheit gewährt. Die Finanzierung der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein über den Landesfinanzausgleich könnte dabei als Orientierungshilfe dienen.

Informationen zum Stalking- Gesetz

Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen ist am 31.03.2007 in Kraft getreten. In das Strafgesetzbuch wurde mit § 238 StGB ein eigenständiger Straftatbestand eingefügt. Die Rechtsanwältin Gertrud Tacke, juristische Mitarbeiterin von Frauenhauskoordinierung e.V., hat die folgende Kurzinformation zu den neuen Bestimmungen verfasst. Frauenhäuser sind aufgerufen, ihre Erfahrungen mit dem Gesetz an Frauenhauskoordinierung e.V. weiterzugeben.

Der besondere Unrechtsgehalt der beharrlichen Nachstellung, die zu einer Beeinträchtigung des Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des Opfers führt, war vom bisher geltenden Strafrecht nicht ausreichend erfasst. Zwar kamen für die verschiedenen Handlungen wie z. B. Hausfriedensbruch, Verleumdung, Nötigung oder Bedrohung verschiedene Rechtsnormen (auch § 4 Gewaltschutzgesetz) in Betracht, die aber dazu führten, dass die Strafverfolgungsbehörden ihr Hauptaugenmerk auf die isolierte Betrachtung einzelner Handlungen richteten. „Die auf die fortwährende Verfolgung durch vielfältige Handlungen zurückzuführende Beeinträchtigung des Opfers und das Gefährdungspotential derartiger Verhaltensmuster wird nicht selten unterschätzt und das strafrechtliche Instrumentarium als unzulänglich bewertet.“ (BT-Drucksache 16/575 S.6).

Der neue Straftatbestand § 238 StGB erfasst nun das gesamte Handlungsspektrum und bietet damit eine wesentlich bessere strafrechtliche Verfolgbarkeit der Täter. Er hat folgenden Wortlaut:

§ 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt,

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Der nicht abschließende Katalog von Handlungsalternativen des Stalkings trägt in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Vielgestaltigkeit möglicher Verhaltensformen Rechnung.

Es gibt 3 Stufen der Schwere der Tatbegehung:

Abs. 1: Eine unbefugte und beharrliche Nachstellung, die die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt, zieht eine Strafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe nach sich.

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung wird darin gesehen, wenn das Opfer gezwungen ist, auf die Nachstellungen mit einer Veränderung seiner Lebensgestaltung zu reagieren, im Extremfall sich zu einem Arbeitsplatz und Wohnungswechsel gezwungen sieht.

Abs. 2: Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er das Opfer oder eine ihm nahe stehende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Abs. 3: Wird durch die Tat der Tod des Opfers oder der nahe stehenden Person verursacht, beträgt die Freiheitsstrafe mindestens 1 Jahr bis zu 10 Jahren.

Nur im Falle des Abs. 1 handelt es sich um ein Antragsdelikt. Das bedeutet, dass die Tat nur auf Antrag des Opfers von den

Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird, es sei denn, die Behörde hält wegen eines besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, die Strafverfolgung einzuleiten, wenn sie Kenntnis erhält.

Schließlich wird für die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit geschaffen, besonders gefährliche Täter in den Fällen des Abs. 2 und 3 (Gefahr des Todes oder schwere Gesundheitsschädigung und Verursachung des Todes) in Deeskalationshaft (Untersuchungshaft) zu nehmen, um vorhersehbaren schwersten Straftaten vorzubeugen.

In der Strafprozessordnung (StPO) wird deshalb der Haftgrund der Wiederholungsgefahr des § 112a StPO insoweit ergänzt, als in schwerwiegenden Fällen auch gegen gefährliche Stalking-Täter die Untersuchungshaft angeordnet werden kann, wenn schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu befürchten sind.

Weitergehende Materialien sind verschiedenen Homepages zu entnehmen:

www.stalkingforschung.de
www.stalkingforum.de (für Betroffene)
www.polizei-beratung.de (siehe Informationsblatt zu Stalking)
www.bmj.bund.de

Aktuelle Infos

Weiterbildung zum Thema Gewalt

Der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden bietet Weiterbildung zum Thema „Gewalt in Beziehungen verstehen und Lösungswege finden – Intervention und Beratung von Männern, die Gewalt ausüben“ an. Die Weiterbildung beinhaltet vier Präsenzphasen im Zeitraum vom 23.08.07 bis 12.04.08 sowie kollegiale Beratung. Die Kosten betragen 1.460 Euro.

Weitere Infos und Anmeldung:
 Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim,
 Tel.: 0611/ 9495-317, Fax -303, E-Mail:
simmel@sozialwesen.fh-wiesbaden.de

Informationsfaltblatt für betroffene Frauen

Zum Internationalen Frauentag hat die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung eine Kampagne gegen häusliche Gewalt in Migrantenfamilien gestartet. Mit einem Faltblatt mit dem Titel „Tatort Familie. Wege aus der Gewalt“ informiert sie betroffene Frauen in mehreren Sprachen (deutsch, englisch, russisch, türkisch, serbisch bzw. kroatisch und arabisch) über ihre Rechte und Hilfsangebote. Die Links zum Faltblatt und zur Pressemitteilung sind auf der Homepage von Frauenhauskoordinierung www.frauenhauskoordinierung.de unter Fachinformationen/ Migrantinnen eingestellt.

Evaluation über Proaktives Arbeiten in Berlin

„Seit Oktober 2005 arbeitet die BIG Hotline Proaktiv. Ziel ist es, nach einer polizeilichen Wegweisung Frauen (und Kindern) mit einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme durch eine professionelle Einrichtung den Zugang zu bestehenden Unterstützungsangeboten in

Berlin zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Der Proaktive Ansatz wurde im ersten halben Jahr von WIBIG (Prof. Dr. Barbara Kavemann, Dipl. Psych. Katja Grieger) wissenschaftlich begleitet und positiv bewertet. Der Bericht liegt nun vor. Wichtiges Ergebnisse der Evaluation sind: Proaktive Beratung schließt Lücken im Unterstützungssystem: Nach Einschätzung der Beraterinnen hätten 70% der erreichten Frauen nicht von sich aus Unterstützung gesucht. Die Frauen waren überwiegend über den Anruf erfreut und nahmen das telefonische Informations- und Beratungsangebot an. Proaktive Beratung übernimmt eine Lotsenfunktion: In 67,9% wurden Frauen an passende Unterstützungsangebote weitervermittelt. Proaktive Beratung erreicht Migrantinnen. Proaktive Beratung kann für Kinder den Zugang zu Unterstützung eröffnen. Proaktive Beratung erfordert eine enge Kooperation aller beteiligten Institutionen. Der ausführliche Ergebnisbericht kann als pdf heruntergeladen werden unter www.big-hotline.de/sites/aktuelles.html.“

Quelle: BIG-Newsletter Ausgabe 15, März 2007

Fortbildungsreihe für Frauen von Donna klara

Die Psychosoziale Frauenberatungsstelle Donna klara in Kiel hat ihr Programmheft zur Fortbildungsreihe für Frauen 2007 herausgebracht. U. a. werden Fortbildungen zu den Themen „Gewaltfreie Kommunikation“, „Zwischen Unwert und Selbstwert“ und „Lesbenpaarberatung“ angeboten. Die Fortbildungsangebote, Anmeldeformular etc. können im Internet unter www.donnaklara.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Neue Adresse und neuer Flyer von KOK

Um die Arbeit als bundesweite Koordinierungsstelle zu optimieren und eine bessere Anbindung an andere Nichtregierungsorganisationen auf Bundesebene sowie an Politik und Medien zu erhalten, ist der KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.) am 14.12.2006 von Potsdam nach Berlin umgezogen. Das neue Büro befindet sich in der Kurfürstenstraße 33, 10785 Berlin-Schöneberg, Tel: 030/263 911 76, Fax: 030/263 911 86, E-Mail: info@kok-buero.de. Die Geschäftszeiten sind montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr. Im Zuge des Umzuges hat KOK auch einen neuen Flyer herausgegeben, in dem der Verein, die Ziele und die Arbeitsschwerpunkte vorgestellt werden. Der Flyer kann im Büro des KOK bestellt werden bzw. steht zum Download im Internet unter www.kok-buero.de bereit.

Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes

Das BMFSFJ hat eine Pressemitteilung zum Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes sowie die dem Bericht zugrunde liegenden wissenschaftlichen Gutachten herausgegeben. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse unter dem Link „Fragen und Antworten zum Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ zusammengefasst. Angesprochen werden dabei u. a. Fragen von Menschenhandel, Zwangsprostitution, sexuellem Missbrauch und Gewalt gegen Prostituierte. Die Pressemitteilung sowie weiterführende Links finden sich unter www.bmfsfj.de/Kategorien/Presse/pressemitteilungen,did=93274.html

„Ihr Einsatz zählt“ – Hinsehen – Hinhören – Handeln

Das Frauenzentrum Bergisch Gladbach hat ein Plakat entworfen, das im Rahmen des „Gesellschafter-Förderprogramms“ der Aktion Mensch als Aktion gegen Gewalt an Frauen entstanden ist. Vereine, die Interesse an einer solchen Plakat-Aktion haben, können sich an das Frauenzentrum Bergisch Gladbach wenden unter Frauen helfen Frauen e.V., Frau Lernbecher, Hauptstr. 155, 51465 Bergisch Gladbach, Tel: 02202/45112, Fax: 02202/24 2511, E-Mail: Frauenzentrum-BGL@t-online.de, Internet: www.frauenhelfenfrauen-gl.de

Schüler/innenmappe zur Wanderausstellung HERZ-SCHLAG

Im Zusammenhang mit der Wanderausstellung HERZ-SCHLAG zum Thema „Häusliche Gewalt“ stellt das Frauenhaus Norderstedt auf Anfrage Lehrer/innen für die vorbereitende Arbeit mit Schulklassen eine Schüler/innenmappe zur Verfügung. Die gezielt ausgewählte Textsammlung zum Thema „Häusliche Gewalt“ ermöglicht es Schüler/innen, sich dem Problem der häuslichen Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen anzunähern und die Kenntnisse je nach Schwerpunktsetzung im Rahmen einer Unterrichtseinheit in Einzel- oder Gruppenarbeit zu vertiefen. Im Rahmen der präventiven Arbeit des Frauenhauses Norderstedt mit Schüler/innen stellt die Mappe einen wichtigen Baustein dar. Die bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen haben gezeigt, dass die Schüler/innen so sehr gut für das Thema sensibilisiert und informiert werden. Ideal ergänzt wird die Unterrichtseinheit dann durch einen Besuch der Ausstellung HERZ-SCHLAG, der von Mitarbeiterinnen des Frauenhauses begleitet wird.

Quelle FH-Norderstedt.

Zu beziehen ist die Mappe kostenlos als PDF-Datei unter www.fhfv-norderstedt.de oder als Textsammlung in Mappenform gegen einen Beitrag von 15,- Euro beim: Frauenhaus Norderstedt, PF 3570, 22828 Norderstedt, Tel: 040/52966 77.

Gewalt gegen Kinder

Der Report „Behind closed doors – Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder“ ist das Ergebnis einer Partnerschaft zwischen UNICEF, THE BODY SHOP International und der United Nations Secretary-General’s Study on Violence against Children. Der Bericht zeigt die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und ist online abrufbar unter: www.unicef.org/media/files/Behindcloseddoors.pdf.

In einem weiteren Bericht wird die Art und das Ausmaß der vielfältigen Formen von Gewalt gegen Kinder dokumentiert: „United Nations Secretary-General’s Study on Violence against Children“. Weitere Informationen und der Bericht zum Download unter www.unviolencestudy.org.

Quelle: Protokoll der 22. Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt

Kampagne: Gewaltig groß werden

Die Kampagnengruppe „Gewaltig groß werden“ der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) hat Faltblätter mit Kurzinformatios, Literaturhinweisen und Forderungen sowie Plakate herausgegeben. Die Faltblätter und Plakate dienen zur Unterstützung der Kampagne und können bei der ZIF angefordert bzw. von deren Homepage heruntergeladen werden: www.autonome-frauenhaeuser-zif.de.

20 Jahre Bundesfrauenministerium: Perspektiven gewinnen, Gleichstellung verwirklichen

Die Pressemitteilung des BMFSFJ zum 20jährigen Bestehen des Bundesfrauenministeriums findet sich im Internet: www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=96996.html

Statistik zu Ehrenmorden in Deutschland

Das Bundeskriminalamt hat erstmals die Ergebnisse einer Auswertung zu polizeilich bekannt gewordenen Ehrenmorden veröffentlicht. Demnach gab es in Deutschland von 1996 bis Mitte 2005 insgesamt 55 Fälle von versuchten und durchgeführten Ehrenmorden. Die ausführliche Presseinformation kann unter: www.bundeskriminalamt.de/pressemitteilungen/2006/060519_pi_ehrenmorde.pdf heruntergeladen werden.

UN-Behinderten-Konvention

Im November 2006 wurde der Generalversammlung der UN eine UN-Behindertenkonvention vorgelegt, die die Rechte behinderter Frauen und Männer, Mädchen und Jungen neben die bereits bestehende Menschenrechtskonvention stellt. Der vollständige Text der Konvention kann im Internet abgerufen werden: www.un.org/esa/socdev/enable/

Standards für die Arbeit der Interventionsprojekte und -stellen

Im November 2006 hat in Hamburg das jährliche Treffen der Interventionsprojekte und -stellen stattgefunden. Im Rahmen dieses Treffens wurden Standards für die Arbeit von Interventionsstellen diskutiert und verabschiedet. Sie sind gegliedert nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Darunter sind Standards zur Ausstattung, zu den Aufgaben, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen etc.. Die Standards sind auf der Homepage von Frauenhauskoordinierung e.V. www.frauenhauskoordinierung.de hinterlegt und können dort abgerufen werden.

Themenmappe „Beratung und Begleitung von Frauen und Mädchen im Strafverfahren“

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe hat die Themenmappe „Beratung und Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren“ überarbeitet. Die Themenmappe richtet sich an alle, die beratend oder als Begleiterin im Strafverfahren tätig sind oder werden wollen. Sie dient als Nachschlagwerk oder dazu, sich die wesentlichen Grundlagen für diese Arbeit anzueignen. Neu in der zweiten Auflage ist der Themenbereich „häusliche Gewalt“ sowie die Berücksichtigung der letzten Reformen des Sexualstrafrechtes und des Opferrechtsreformgesetzes. Die Mappe kann bei der Geschäftsstelle des BFF info@bv-bff.de bestellt werden. Sie kostet für Mitglieder 7, für Nichtmitglieder 15 Euro.

Quelle: www.bv-bff.de

Kampagne „Standpunkte gegen Gewalt an Frauen“

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe startete am 08. März 2007 am Reichstag in Berlin eine Kampagne zum Thema „Standpunkte gegen Gewalt an Frauen“, die bis zum 25. November 2007 andauert. Als Kernelement der Kampagne sollen Politiker/innen, Prominente und weitere Menschen ihre Standpunkte zum Thema darlegen. Nähere Infos unter www.frauen-gegen-gewalt.de/standpunkte2007/index.php?id=75

Über 8.300 Wohnungsverweise und Rückkehrverbote in 2006 in NRW

Aus der Pressemitteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens vom 14.02.2007 geht hervor, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2006 19.348 Mal wegen häuslicher Gewalt zu Hilfe gerufen wurde. Dabei wurden über 8.300 Wohnungsverweise, bis zu 10 Tagen, und Rückkehrverbote ausgesprochen. Bei Verstößen gegen das Rückkehrverbot ist die Verhängung eines Zwangsgeldes von bis zu 2.500 Euro möglich. Die Tatbestände zu häuslicher Gewalt waren dabei meist Körperverletzungen (15.786 Fälle), Bedrohung (2.795), Sachbeschädigung (989) und sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (266 Fälle). „Laut Pressemitteilung des Innenministeriums werden die Opfer ausführlich über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert und bekommen von der Polizei geeignete Beratungseinrichtungen genannt. Mit dem Einverständnis der Betroffenen werden in der Regel erste Kontakte zu Hilfeeinrichtungen hergestellt. ‚Opfer häuslicher Gewalt brauchen schnelle, unbürokratische Hilfe‘, betonte Frauenminister Armin Laschet. ‚Unser flächendeckendes Frauenhilfenetz in Nordrhein-Westfalen eignet sich hervorragend, individuelle Lösungen zu finden und die Rat suchenden Frauen zu unterstützen. Wir lassen die Opfer nicht allein.‘ Nach Mitteilung des Innenministeriums nehmen fast 90 Prozent der Opfer nach einer polizeilichen Wohnungsverweisung des Täters die Hilfe solcher Einrichtungen an. ‚Die stark gestiegene Zahl der Beratungen zeigt, dass sich die enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den örtlichen Hilfsinstitutionen lohnt‘, unterstrich der Innenminister.“

Quelle: Infomail vom Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, Fachgruppe Frauen, Jugend und Kulturarbeit, Kinder, Familie und Migration

Der gesamte Wortlaut der Pressemitteilung findet sich unter: www.im.nrw.de/pm/140207_1053.html

Literaturhinweise

Barz, Monika/Helfferich, Cornelia (2007): Häusliche Gewalt beenden. Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt. Eine Evaluationsstudie.

Monika Barz und Cornelia Helfferich haben eine Evaluationsstudie zum Vorgehen und den Wirkungen von Täterprogrammen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Baden-Württemberg herausgegeben. Der Bericht kann als PDF heruntergeladen werden unter: www.landesstiftung-bw.de/publikationen/files/sr-23_haesulgewalt3.pdf

Hörbehindertenberatung der Paritätischen Sozialdienste Münsterland gGmbH (Hg.) (2006): Häusliche Gewalt. Informationen für gehörlose Frauen in Münster.

Oftmals ist es für gehörlose Frauen schwierig, Broschüren über das Gewaltschutzgesetz zu verstehen. Mit dieser Broschüre erhalten gehörlose Frauen einfach verständliche Informationen zu häuslicher Gewalt und zu Hilfsmöglichkeiten. Dabei erklären Zeichnungen zusätzlich die Texte. Im Raum Münster wird zusätzlich eine Notfall-Faxvorlage beigelegt, die betroffene Frauen im Notfall an die Polizei schicken können. Die Broschüre ist zu beziehen bei der Hörbehindertenberatung der Paritätischen Sozialdienste Münsterland gGmbH, Hafengeweg 6–8, 48155 Münster, E-Mail: hoerbehindert-ms@parisozial.de

Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hg.) (2006): Täterarbeit und institutionalisierte Vernetzung – zur aktuellen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben. Dokumentation eines Fachgesprächs. Berlin.

Die Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Feministischen Institut der Heinrich-Böll-Stiftung ein Fachgespräch zu dem Thema. Die Dokumentation dieses Gesprächs ist nun erschienen und kann bestellt werden unter: karin.strauch@sebwtf.verwalt-berlin.de oder download unter: www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/senwaf/frauen/taeterarbeit.pdf

Diakonisches Werk der EKD e.V. (2007): Broschüre „Weite Reise“. Stuttgart.

„Als Beitrag zu der vom Weltkirchenrat ausgerufenen Dekade ‚Gewalt überwinden‘ (2001–2010) wurde im Jahr 2003 gemeinsam von Brot für die Welt und innerdeutscher Diakonie das internationale Dekadeprojekt ‚häusliche Gewalt überwinden‘ ins Leben gerufen, welches Mitte März diesen Jahres enden wird. [...] Die Broschüre ‚Weite Reise‘ fasst nun einige der internationalen Erfahrungen aus dem Projekt für ein deutsches Fachpublikum zusammen. Es werden die Workshops, die das Kernstück des Projektes darstellen, beschrieben, Teilnehmer berichten von ihren Erfahrungen und es wird die spannende Frage aufgeworfen, inwieweit wir von den Ländern des Südens, die im Kampf gegen häusliche Gewalt zum Teil noch am Anfang stehen, lernen können.“

Infobrief des Diakonischen Werks. Kostenlos zu beziehen ist die Broschüre mit der Artikelnummer 9067101 unter der E-Mail: vertrieb@diakonie.de

Heitmeyer, Wilhelm/Schröttle, Monika (Hg.) (2006): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Bd. 563. Bonn.

„Allen Hoffnungen zum Trotz ist die heutige Gesellschaft nicht gewaltfrei. Vielmehr treten neue Gewaltausprägungen neben die bisherigen, andere scheinen zu verschwinden oder einen Formenwandel zu erleben. Um der Vielschichtigkeit eines der schwierigsten gesellschaftlichen Phänomene gerecht zu werden, folgen die Beiträge zu aktuellen, zukunftsrelevanten oder bisher vernachlässigten Problemfeldern einem spezifischen Rhythmus von Fallbeispiel, Analyse der Zusammenhänge und Ursachen sowie anschließendem Kommentar. Darauf basierend werden Präventionsansätze zur Verhinderung von Gewalt vorgestellt. Mit dieser Verbindung aus wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Präventionsarbeit leistet der Band einen neuen und weiterführenden Beitrag zum Verstehen und zur Begrenzung von Gewalt“

Text der Bundeszentrale für politische Bildung.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hg.) (2006): AWO-Hilfesystem für Opfer häuslicher Gewalt. Schriftenreihe Theorie und Praxis. Bonn.

„Dieser Ratgeber soll durch die Darstellung von bewährten und beispielhaften Einrichtungen der Praxis und bundesweiten Modellprojekten dazu beitragen, die Vielfalt des derzeit bestehenden AWO-Hilfesystems bekannt zu machen. Dazu gehören Frauenhäuser, Interven-

tionsstellen für Frauen, Kontakt- und Beratungsstellen, Anlaufstellen für Frauen, Schutzwohnungen, Mädchengruppen.“ (Einleitung). Neben der Darstellung der Angebote enthält die Broschüre vielfache bundesweite Adressen und die Darstellung zweier Modellprojekte. Zu beziehen ist der Ratgeber über den AWO Bundesverband e.V. (Verlag), Postfach 410163, 53023 Bonn, Fax: 0228/6685-209, E-Mail: Verlag@awobu.awo.org

Penford, Rosalind (2006): Und das soll Liebe sein? Geschichte einer bedrohlichen Beziehung. Frankfurt am Main.

„Die Geschichte, die die unter einem Pseudonym arbeitende kanadische Grafikerin Rosalind Penford von ihrer Beziehung zu einem Alkoholiker erzählt, ist für sich alleine genommen schon ‚gruselig‘ und ‚erschütternd‘, berichtet Heide Oestreich. Das gewisse Etwas aber, dass diesen Comic zu einer Empfehlung macht, sei die kindliche Wahrnehmung, die sich die Autorin hier bewahrt habe, und die den wahren Gefühlen und Eindrücken in einer solchen gegenseitigen Abhängigkeitsbeziehung sehr nahe kommt, wie Oestreich vermutet. Perfekt ergänzt und übertragen werde diese besondere Perspektive durch die „fast schulbuchbrave Bildersprache“.

Rezensionsnotiz – Die Tageszeitung, 31.08.2006

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.) (2006): Aktionsplan II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Hannover.

„Das Landeskabinett hat im Juli 2006 einen neuen, ressortübergreifenden Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Umfeld verabschiedet. Schwerpunkte des Aktionsplans sind: Die Identifizierung gefährlicher Täter und der Umgang mit ihnen, Maßnahmen zum besseren Schutz vor Stalking, die Förderung einer noch besseren Erreichbarkeit der bestehenden Angebote für Migrantinnen, die stärkere Einbindung der Kinder misshandelter Mütter in die Maßnahmen, die Sensibilisierung von Ärzten und dem Personal im Gesundheitswesen, Aus- und Fortbildungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention. Gewalt gegen Frauen kann nur dann wirkungsvoll bekämpft werden, wenn die verschiedenen Institutionen und Beratungsstellen gut zusammenarbeiten. Der Aktionsplan wurde daher vom Sozial-, Innen-, Justiz- und Kultusministerium gemeinsam erarbeitet.“ Homepage des Ministeriums. Ein Download des Aktionsplans ist möglich unter: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C25573928_L20.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft für Prävention (Hg.) (2006): Emotionale Gewalt. Traumatisierung durch nahe Bezugspersonen. Berlin.

Der siebte Band der Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt befasst sich mit dem Thema „Emotionale Gewalt – Traumatisierungen in der Kindheit durch nahe Bezugspersonen“. Damit will die Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V. auf die häufigen Anfragen zu diesem Problemfeld reagieren und diesem Phänomen und deren Folgen für die Opfer mehr Beachtung schenken. Eine Annäherung an das Thema aus verschiedenen Ebenen und Sichtweisen erscheint sinnvoll, um das Problem nicht nur akademisch zu bearbeiten, sondern es auch aus der Wahrnehmung von Betroffenen und deren Therapeutinnen darzustellen. Deshalb sind in diesem

Band Beiträge aus Wissenschaft und Therapiepraxis ebenso wie Berichte von Betroffenen veröffentlicht. Der Schriftenband kann für 15 Euro zzgl. Porto und Versand bestellt werden bei: Prävention & Prophylaxe e.V., Griembergweg 35, 12305 Berlin, Tel: 030-76503104, E-Mail: info@praevention.org.

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg (Hg.) (2006): Ware Frau ... Deutsch-polnisch-ukrainische Grenzüberschreitungen. Ein Jahr nach der EU-Erweiterung. Dokumentation der Fachtagung und der Multiplikatorinnenfortbildung, 8.–10.12.05 Stubice und Frankfurt/ Oder.

Vor kurzem erschien die Dokumentation der Fachtagung und der Multiplikatorinnenfortbildung, deren Thema die Zwangsprostitution und der Menschenhandel im deutsch-polnischen und polnisch-ukrainischen Grenzgebiet war. Bei der Fachtagung wurden zunächst die rechtliche Lage in Deutschland und in Polen diskutiert. Anschließend haben sich die Teilnehmer/innen der Situation von Frauen in der Ukraine zugewandt. Auch Nicht-Regierungsinstitutionen berichteten über ihre Erfahrungen. In den an die Tagung anschließenden Workshops wurden praxisnahe Informationen zu der internationalen Arbeit zur Hilfe für Opfer des Menschenhandels zusammengetragen. In der Broschüre sind auch Kontaktadressen enthalten. Kostenfrei zu beziehen ist die Broschüre im Büro der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, E-Mail: karolina.miller@masgf.brandenburg.de oder Download unter www.brandenburg.de/media/1333/ware_frau.pdf

Caritasverband Darmstadt e.V./Hochschule Darmstadt – Fachbereich Sozialpädagogik (Hg.) (2007): Darmstädter-Dieburger Hartz IV-Fibel für Eltern und Kinder. Darmstadt.

Die Broschüre ist vor dem Hintergrund zunehmender Familien- und Kinderarmut entstanden und will einen Beitrag zu deren Reduzierung leisten. Hierzu informiert der Caritasverband Darmstadt e.V. in Zusammenarbeit mit der Hochschule Darmstadt – Fachbereich Sozialpädagogik über die Sozialleistungen, auf die Eltern und Kinder Anspruch haben können. Zu beziehen ist die Fibel gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro nach Vorkasse inkl. Portogebühren beim Caritasverband Darmstadt e.V., Allgemeine Lebensberatung, Heinrichstr. 32A, 64283 Darmstadt.

Roth, Rainer/ Thomé, Rainer (2006): Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z. Frankfurt.

Die Autoren haben ihren Leitfaden zum Thema ALG II überarbeitet. Er ist auf dem Stand der neuen Rechtslage nach Inkrafttreten des SGB II – Fortentwicklungsgesetzes im August 2006 und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung der Sozialgerichte bis Anfang Oktober 2006. Näheres zum Leitfaden finden Sie im Internet unter: www.tacheles-sozialhilfe.de/literatur/Leitfaden.html. Der Leitfaden kosten 8 Euro inkl. Versand und kann bei der AG TuWas bezogen werden: AG TuWas, Gleimstr. 3, 60318 Frankfurt, Fax: 069/15 33-26 33, E-Mail: agtuwas@web.de.

Caritasverband der Diözese Münster e.V. (Hg.) (2007): Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder. Ein Leitfaden für die Beratungspraxis. Frankfurt/Main.

„Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf der Darstellung des SGB II. Die speziellen Auswirkungen der neuen Rechtslage auf Schwangere und Familien, die vorher bei den Sozialämtern Ansprechpartner/-innen fanden und sich jetzt an die ARGE'n der Arbeitsämter oder der kommunalen Träger wenden müssen, werden dargestellt und konkrete Hilfsmöglichkeiten für die Betroffenen aufgezeigt. Behandelt werden die Ansprüche auf ALG II und Sozialgeld nach dem SGB II, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld nach dem neuen Bundeselterngeld- und ElternzeitG, Kindergeld, Kinderzuschlag, Krankenschutz, insbesondere Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG und Leistungen der Jugendhilfe.“ Info des Verlags

Terres des Femmes (Hg.) (2007): Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre. ISBN 978-3-936823-12-7

Weltweit werden Mädchen und Frauen gegen ihren Willen verheiratet. In diesem Sammelband erzählen nicht nur Betroffene von ihren Erfahrungen, auch Frauen und Männer, die täglich gegen Zwangsheirat kämpfen, kommen zu Wort. Vieles hat sich in den letzten Jahren verändert: Rechtliche Neuerungen genauso wie die jüngsten politischen Entwicklungen werden in verschiedenen Artikeln behandelt. Der Sammelband kann online unter www.frauenrechte.de/tdf/index.php?option=com_shopligh&Itemid=54&task=details&sl_itemID=29 oder unter Tel: 070 71/7973-0 bestellt werden.

Interkulturelle Initiative e.V. (Hg.) (2006): Qualität in der Arbeit mit Gewalt betroffenen Migrantinnen. Berlin.

„Das Handbuch entstand im Rahmen des entimon-Projekts ‚Qualität in der Arbeit mit Gewalt betroffenen Migrantinnen‘. Es werden Qualitätskriterien und Schlüsselprozesse beschrieben und erste Instrumente (Flussdiagramme und Fragebögen) zur Darstellung, Bewertung, Vereinheitlichung und Erleichterung der Praxis in diesem spezifischen Arbeitsfeld präsentiert.“ Die Qualitätskriterien sind unterteilt nach den Aspekten: Qualitätsmerkmale, Struktur-, Kompetenz- und Nutzerinnenebene. Bei den Instrumenten finden sich Checklisten zu allen relevanten Schlüsselprozessen, u. a. auch zur Einführung neuer Mitarbeiterinnen, Personalauswahl, Fortbildungsplanung und Öffentlichkeitsarbeit. Zu beziehen ist das Handbuch beim Verein Interkulturelle Initiative e.V., Postfach 370542, 14135 Berlin, Fax: 030/8019 5982.

Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.) (2006): Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt.

Broschürenreihe „Betrifft: Häusliche Gewalt“, Band 6. Hannover.

Der neue Band der Broschürenreihe gibt die gesammelte Erfahrung der letzten Jahre aus der Praxis wieder. Dabei werden einzelne Fragestellungen vertieft ausgegriffen, wie z. B. Standards für die Interventionsarbeit, Umgang mit gefährlichen Tätern, Stalking bzw. Migration vor dem Hintergrund der häuslichen Gewalt. Zudem finden sich Hintergrundinformationen und Stellungnahmen aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven. Zu beziehen ist der 6. Band beim Landespräventionsrat Niedersachsen, Nds. Justizministerium, Am Waterlooplatz 5a, 30169 Hannover, Fax: 0511/ 120-5272, E-Mail: info@lpr.niedersachsen.de

Hessisches Sozialministerium (Hg.) (2006): Mädchen und Jungen – Opfer häuslicher Gewalt. Dokumentation der Fachtagung am 13. Oktober 2005 in Kassel. Wiesbaden.

„Mädchen und Jungen kompetente Hilfestellung zu geben, damit ihre Probleme professionell gelöst werden können, setzt genaue Kenntnisse über Auswirkungen und Folgen voraus. In Fachvorträgen wollen wir den aktuellen Stand der Problematik vermitteln und pädagogische, präventive und jugendhilferechtliche Aspekte in der Arbeit mit Mädchen und Jungen thematisieren.“

Einladung zur Fachtagung

Die vorliegende Dokumentation gibt die Inhalte der Fachvorträge wieder, eine Übersicht der Fachliteratur sowie den Beschluss der Jugendministerkonferenz zum Thema „Häusliche Gewalt wirksam entgegenwirken – Kinder schützen – Opfern helfen“. Die Dokumentation ist erhältlich beim Hessischen Sozialministerium, Dostojewskistr. 4, 65396 Wiesbaden.

Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich u. a. (Hg.) (2007): Hilfe bei häuslicher Gewalt – Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Zürich.

Die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, die Frauenklinik Maternité, das Stadtspital Triemli Zürich und der Verein Inselhof Triemli haben ein Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung herausgegeben. Mehr zum Inhalt und Bestellschein: www.big-interventionszentrale.de/pdfs_20072007_03_hilfe.pdf
Quelle: BIG-Newsletter, Ausgabe 15, März 2007.

Andrea Buskotte (Hg.) (2007): Gewalt in der Partnerschaft. Ursachen – Auswege – Hilfen. Tabu-Thema innerfamiliäre Gewalt. Düsseldorf.

„Es passiert täglich und überall, aber nur selten wird darüber gesprochen: Gewalt in der Partnerschaft. Experten schätzen, dass in Deutschland jährlich zwischen 100 000 und einer Million Frauen Opfer häuslicher Gewalt werden. Die Folgen sind gravierend – für die Betroffenen selbst wie auch für ihre Kinder. Warum fällt es Frauen so schwer, den gewalttätigen Partner zu verlassen? Wie kann man als Nachbar, Freundin oder Lehrer helfen? Welche Rechte haben die Opfer? Was können sie tun, um sich aus dem Teufelskreis der Gewalt zu befreien? Andrea Buskotte ermutigt dazu, das Schweigen zu brechen und Unterstützung zu suchen. Mit konkreten Hinweisen und Tipps hilft dieses Buch, Auswege aus der Gewalt zu finden.“

Verlagsinfo

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hg.) (2006): Dokumentation der Fachtagung „Anforderungen – Qualität – Perspektiven“ vom 24.05.–26.05.06 in Erkner. Berlin.

Im Mai 2006 fand die erste Fachtagung des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe statt. Nun liegt die Dokumentation vor. Aus dem Inhalt: – Neue Herausforderungen für das Unterstützungssystem (Prof. Dr. Barbara Kavemann) – Die Bedeutung von Nutzen aus Sicht der Betroffenen im Rahmen von Qualitätsentwicklung (Güte Landgrebe) – In 5 Schritten die eigene Öffentlichkeitsarbeit planen (PFIFF, PresseFrauen in Frankfurt) – Interventionsmöglichkeiten bei Stalking. Die Dokumentation kann für 10 Euro plus Porto bestellt werden: info@bv-bff.de.

Quelle: Homepage des BFFj31

Neues von der Wissenschaftlichen Begleitung

Fachtagung

Frauenhauskoordinierung lädt in Zusammenarbeit mit GSF e.V. Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit am 4. September 2007 zu einer Fachtagung im Kolpinghaus in Fulda ein. Thema werden die Perspektiven zum 2. Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sein. Ziel der Tagung ist über die Information zum 2. Aktionsplan hinaus den Teilnehmerinnen Raum zu geben, sich mit seinen Schwerpunktthemen auseinander zu setzen und ihre Erfahrungen aus der Frauenhausarbeit dazu einzubringen. Dabei wird es weniger um die Diskussion der konkreten Maßnahmen im 2. Aktionsplan gehen, als vielmehr um die Re-

flektion von grundlegenden fachlichen Erkenntnissen in verschiedenen Themenbereichen. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für die weitergehende fachpolitische Einordnung und Bewertung der einzelnen Maßnahmen des Aktionsplanes.

Abschied

Mit dem Erscheinen des 8. Newsletter verabschiedet sich GSF e.V., Dr. Brigitte Sellach und Gitte Landgrebe, von ihren interessierten Leserinnen, denn die wissenschaftliche Begleitung ist dann beendet. Damit endet auch unsere Arbeit für den Newsletter. Wir möchten uns bei allen Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit bedanken, die mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen zum Gelingen des Newsletter beigetragen haben. Aus Ihren Rückmeldungen und Kommentaren konnten wir erkennen, dass der Newsletter für Ihre Praxis wichtig und nützlich war. Damit haben wir unser Ziel erreicht.

Danken möchten wir auch Frauenhauskoordinierung e.V. und dem Vorstand für die gute Zusammenarbeit in den drei Jahren der wissenschaftlichen Begleitung.

Ein Dankeschön möchten wir auch der Aktion Mensch aussprechen, die mit ihrer Förderung diese Arbeit ermöglicht hat.

GSF e.V.

Die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung (GSF) e.V. wurde 1993 als außeruniversitäre, gemeinnützige Trägereinrichtung der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung gegründet, um mit interdisziplinärer und anwendungsorientierter Forschungsarbeit zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz beizutragen. Sie kooperiert aufgabenbezogen in Fragen der Frauen- und Genderforschung mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen. Die GSF e.V. wird geleitet von Dr. Uta Enders-Drägässer und Dr. Brigitte Sellach. Brigitte Sellach und Gitta Landgrebe nehmen gemeinsam die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. wahr. Weitere Informationen siehe unter www.gsfev.de

Impressum

Hrsg. Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt
Telefon: 069/6706-252
Fax: 069/6706-209
E-Mail: frauenhaus@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt
Redaktion: Gitta Landgrebe,
Dr. Brigitte Sellach
Frankfurt am Main, Mai 2007
Layout, Produktion: Opak Frankfurt
Druck: reha gmbh Saarbrücken

Einzelexemplare sind bei Frauenhauskoordinierung e.V. erhältlich:
Für Mitglieder gegen Voreinsendung eines mit 1,45 Euro (Portokosten) frankierten Rückumschlags, für Nichtmitglieder gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von 3,- Euro (für Druck- und Portokosten, wird in Rechnung gestellt).

Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.



Diakonie

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, Paritätischem Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen siehe unter www.frauenhauskoordinierung.de

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Der Newsletter erscheint im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V., die dank einer zusätzlichen Förderung durch Aktion Mensch für drei Jahre eingerichtet werden konnte und von der GSF e.V. wahrgenommen wird.